Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 AX**

1979	Ausgegeben zu Bonn am 15. August 1979	Nr. 51

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes

Vom 1. August 1979

Auf Grund des § 28 a Abs. 8 Nr. 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu der Verordnung vom 31. Mai 1978 zu § 28 a des Patentgesetzes (BGBl. I S. 660), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Januar 1979 (BGBl. I S. 50), erhält nachstehende Fassung:

„Anlage

Technische Gebiete, bezeichnet nach der Internationalen Patentklassifikation*), auf denen die Ermittlung öffentlicher Druckschriften nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes nicht auf das Europäische Patentamt übertragen ist

Täglicher Lebensbedarf:

A 01 N;
A 21 B, C, D;
A 22 B, C;
A 23 B, C, D, F, G, J, N, P;
A 24 B, C, D, F;
A 42 B, C;
A 43 B, C, D;
A 44 B, C;
A 45 B, C, D, F;
A 46 B, D;
A 47 B, C, D, F, G, H, J, K;
A 61 B, C, D, F, G, H, J, K, L, M, N;
A 62 D;

*) Vgl. Bekanntmachung vom 5. August 1974 über das Inkrafttreten von Änderungen der Anlage zur Europäischen Übereinkunft über die Internationale Patentklassifikation (BGBl. II S. 1161).

Arbeitsverfahren:

B 01 B, D, F, J, K, L;
B 02 B, C;
B 03 B, C, D;
B 04 B, C;
B 05 C, D;
B 06 B;
B 07 B, C;
B 08 B;
B 22 F;
B 23 B, C, D, F, G, K, P, Q;
B 25 J;
B 26 B;
B 27 K, L;
B 28 B, C, D;
B 29 H;
B 32 B;
B 41 B, C, D, F, G, K, L, M, N;
B 42 B, C, D, F;
B 43 K, L, M;
B 44 B, C, D, F;
B 60 B, C, F, H, L, M, Q, V;
B 61 B, C, D, F, G, J, K, L;
B 62 B, C, D, H, J, K, M;
B 63 B, C, G, H, J;
B 64 B, C, D, F, G;
B 65 B, C, F;
B 66 B;
B 67 D;
B 68 B, C, F, G;

Chemie und Hüttenwesen:

C 01 B, C, D, F, G;
C 02 B, C, D;
C 03 B, C;
C 04 B;
C 05 B, C, D, F, G;
C 06 B, C, D, F;
C 07 B, C, D, F, G, H, J;
C 08 B, C, F, G, H, J, K, L;
C 09 B, C, D, F, G, H, J, K;
C 10 B, C, F, G, H, J, K, L, M;
C 11 B, C;
C 12 B, C, D, F, G, H, J, K, L;
C 13 C, D, F, G, H, J, K, L;
C 14 B, C;
C 22 B, C, F;
C 23 C, D, F, G;
C 25 B, C, D, F;

Textil und Papier:

D 01 C, F;
D 04 B, H;
D 06 B, C, L, M, N, P, Q;
D 07 B;
D 21 B, C, D, F, G, H, J;

Bauwesen; Bergbau:

E 02 B, C, D, F;
E 05 D, F, G;
E 06 B, C;
E 21 B;

Maschinenbau; Beleuchtung; Heizung; Waffen; Sprengen:

F 01 B, C, D, K, L, M, N, P;
F 02 B, C, D, F, G, K, M, N;
F 03 B, C, D, G, H;
F 04 C, D, F;
F 15 B, C, D;
F 16 B, F, G, M, N, P, T;
F 17 B, C, D;
F 21 H, K, L, M, P, Q, S, V;
F 22 B, D, G;
F 23 B, C, D, G, H, J, K, L, M, N, Q, R;
F 24 C, D, F;
F 25 B, C, D, J;
F 26 B;
F 28 B, G;
F 41 B, C, D, F, G, H, J;
F 42 B, C, D;

Physik:

G 01 C, D, F, G, H, K, N, P, R, T, V, W;
G 02 C;
G 03 B, C, D, F, G, H;
G 04 B, C, D, F;
G 05 B, D, F, G;
G 06 C, D, F, G, J, M;
G 08 B, C, G;
G 09 C, D;
G 10 K, L;
G 11 D;
G 12 B;
G 21 C;

Elektrotechnik:

H 01 B, C, F, G, J, K, L, M, P, S, T;
H 02 B, G, J, M, N, P;
H 03 F, G, H, J;
H 04 B, H, J, K, L, M, N, Q, R;
H 05 B, C, F, G, H."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 7 § 5 des Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 1. August 1979

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Erkel

Bekanntmachung der Neufassung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

Vom 9. August 1979

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 909) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) in der seit 13. Juli 1979 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Wahlordnung für die Sozialversicherung (WO-Sozialvers.) vom 6. November 1967 (BGBl. I S. 1062),
2. die am 15. August 1973 in Kraft getretene Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 13. August 1973 (BGBl. I S. 982),
3. den am 1. Juli 1965 in Kraft getretenen § 25 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621),
4. den am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Artikel II § 20 des Sozialgesetzbuchs (SGB) – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015),
5. den am 1. Juli 1977 in Kraft getretenen Artikel II § 19 des Sozialgesetzbuchs – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845),
6. die am 13. Juli 1979 in Kraft getretene Vierte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 909).

Bonn, den 9. August 1979

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
In Vertretung
Anke Fuchs

Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Übersicht

§

Dritter Abschnitt

Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern

DRITTER TEIL

Wahlverfahren für die Knappschaftsversicherung

Erster Abschnitt

Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung

A. Allgemeine Vorschrift

B. Wahl der Versichertenältesten

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum

2. Briefwahl

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

Zweiter Abschnitt

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

Dritter Abschnitt

Wahl von Vertrauensmännern

VIERTER TEIL

Kosten

FÜNFTER TEIL

Schlußvorschriften

ERSTER TEIL
Wahlorgane

§ 1
Gliederung der Wahlorgane

Im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind

Wahlbeauftragte der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter sowie jeder Landeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter,

Wahlausschüsse die Wahlausschüsse der Versicherungsträger, der Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen, die eigene Organe bilden, und der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung sowie der Bundeswahlausschuß und die Landeswahlausschüsse,

Wahlleitungen die Wahlleitungen in den Wahlräumen und die Briefwahlleitungen.

§ 2
Wahlbeauftragte

(1) Die Wahlbeauftragten werden jeweils mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres bestellt, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) stattfinden. Mit dem Ablauf des 30. Juni desselben Jahres endet die Amtsdauer der früher bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die obersten Verwaltungsbehörden der Länder machen die Namen der von ihnen bestellten Wahlbeauftragten und ihrer Stellvertreter sowie die Anschrift ihrer Dienststellen öffentlich bekannt.

(3) Die Wahlbeauftragten treffen im Rahmen der ihnen nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch zustehenden Befugnisse alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung und Durchführung der während ihrer Amtsdauer stattfindenden Wahlen erforderlich sind. Insbesondere erläßt der Bundeswahlbeauftragte Richtlinien, die die einheitliche Durchführung der allgemeinen Wahlen sicherstellen; er kann ferner die Verwendung einheitlicher Merkblätter empfehlen. Im Einzelfalle können die Wahlbeauftragten auch Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

§ 3
Wahlausschüsse

(1) Der Vorstand jedes Versicherungsträgers und jeder Ausführungsbehörde für Unfallversicherung bestellt einen Wahlausschuß. Haben Sektionen, Bezirksverwaltungen oder Landesgeschäftsstellen einen eigenen Vorstand, so bestellt auch dieser einen Wahlausschuß. Ist bei einem Versicherungsträger kein Vorstand vorhanden, so bestellt die Aufsichtsbehörde den Wahlausschuß.

(2) Der Wahlausschuß besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bei der Berufung der Beisitzer sind die einzelnen Wählergruppen (§ 44 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Wahlbewerber und Listenvertreter sollen nicht Mitglieder des Wahlausschusses sein.

(3) Ein Beauftragter des Vorstandes oder der Aufsichtsbehörde (Absatz 1 Satz 3) verpflichtet die Mitglieder des Wahlausschusses durch Handschlag zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit. Nach Möglichkeit soll der Vorsitzende des Vorstandes oder der Leiter der Aufsichtsbehörde die Verpflichtung vornehmen.

(4) Der vom Vorstand des Versicherungsträgers, der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung oder von der Aufsichtsbehörde bestellte Wahlausschuß hat für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen des Versicherungsträgers oder der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung zu sorgen, der von dem Vorstand einer Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle bestellte Wahlausschuß für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sektion, Bezirksverwaltung oder Landesgeschäftsstelle. Jeder Wahlausschuß hat das Wahlergebnis festzustellen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung.

(6) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Der

Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Er lädt die Beisitzer zu den Sitzungen und weist dabei darauf hin, daß der Ausschuß ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig ist.

(7) Der Wahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt; kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von dem Vorsitzenden und mindestens einem der erschienenen Beisitzer unterzeichnet. Die Niederschrift muß, soweit diese Verordnung nichts anderes vorschreibt, die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses enthalten und die Beschlüsse sowie besondere Vorfälle wiedergeben.

(9) Der Wahlausschuß kann Bedienstete des Versicherungsträgers als Hilfskräfte in Anspruch nehmen; zu seinen Sitzungen kann er sie als Schriftführer heranziehen.

§ 4

Bundeswahlausschuß und Landeswahlausschüsse

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellt am Sitz des Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen einen Bundeswahlausschuß und bestimmt die Stelle, die dessen Geschäfte führt. Die oberste Verwaltungsbehörde jedes Landes bestellt am Sitz des Landeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen einen Landeswahlausschuß und bestimmt die Stelle, die dessen Geschäfte führt. Die obersten Verwaltungsbehörden mehrerer Länder können einen gemeinsamen Landeswahlausschuß bestellen; sie bestimmen in diesem Falle gemeinsam die Stelle, die dessen Geschäfte führt.

(2) Der Bundeswahlausschuß und jeder Landeswahlausschuß (Beschwerdewahlausschüsse) bestehen aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die je zur Hälfte Vertreter der Versicherten und Vertreter der Arbeitgeber sind; bei Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften mit Ausnahme der Gartenbau-Berufsgenossenschaft treten drei Beisitzer hinzu, die zur Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gehören. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben und sollen auf dem Gebiet der Sozialversicherung erfahren sein. Die Beisitzer müssen nach § 51 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wählbar sein.

(3) Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse sowie ihre Stellvertreter werden mit Wirkung vom 1. Dezember des Jahres berufen, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen stattfinden; mit dem Ablauf des 30. November desselben Jahres endet die Amtsdauer der früher berufenen Mitglieder und ihrer Stellvertreter.

(4) Wahlbewerber, Listenvertreter, Mitglieder der Wahlausschüsse und Stellvertreter dieser Personen dürfen nicht in einen Beschwerdewahlausschuß berufen werden.

(5) Die Beschwerdewahlausschüsse entscheiden über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlausschüsse (§§ 21, 73 und 100). Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Für die Verpflichtung der Mitglieder der Beschwerdewahlausschüsse und deren Verfahren gilt § 3 Abs. 3, 5, 6 und 8 entsprechend.

§ 5

Wahlleitungen

(1) Für die Wahlen in der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten bestellt das Versicherungsamt oder im Einvernehmen mit diesem der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung. Der Wahlausschuß kann Briefwahlleitungen bestellen.

(2) Für die Wahl der Versichertenältesten in der Knappschaftsversicherung bestellt der Wahlausschuß für jeden Wahlraum eine Wahlleitung. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(3) Die Wahlleitungen werden spätestens bis zum neunten Tag vor dem Wahlsonntag bestellt. Jede Wahlleitung besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Mindestens ein Mitglied der Wahlleitung soll ein Wahlberechtigter sein. Vorschläge der in § 48 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bezeichneten Personenvereinigungen und Verbände sowie der Unterzeichner freier Vorschlagslisten (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Stellen, die Wahlleitungen bestellen, treffen Vorsorge für den Fall, daß Mitglieder von Wahlleitungen an den Wahltagen verhindert sind.

(4) Die Mitglieder der Wahlleitung sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind auf diese Verpflichtung bei ihrer Berufung hinzuweisen.

(5) Die Wahlleitung sorgt für die ordnungsmäßige Durchführung der Wahlhandlung und ermittelt das Wahlergebnis für ihren Bereich. Die Mitglieder der Wahlleitung sind bei ihrer Berufung über ihre Aufgaben zu unterrichten.

(6) Während der Wahlhandlung muß immer mehr als die Hälfte der Mitglieder der Wahlleitung anwesend sein. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder anwesend sein.

(7) Die Wahlleitung ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zur Herstellung der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende fehlende Beisitzer durch anwesende Wahlberechtigte ersetzen; diese werden damit Mitglieder der Wahlleitung.

(8) Die Wahlleitung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen blei-

ben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(9) Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses wird für jeden Versicherungsträger eine Wahlniederschrift gefertigt und von den Mitgliedern der Wahlleitung unterzeichnet. § 3 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Entschädigung der Wahlbeauftragten

(1) Der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter erhalten, wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, Reisekostenvergütung nach der Stufe C des Bundesreisekostengesetzes und eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen entscheidet. Als Beamte oder Angestellte des öffentlichen Dienstes erhalten der Bundeswahlbeauftragte und sein Stellvertreter bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für ihr Hauptamt geltenden Vorschriften; über eine Vergütung oder Entschädigung entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt für die Landeswahlbeauftragten und ihre Stellvertreter entsprechend. Die vorgesehenen Entscheidungen treffen die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 7

Entschädigung der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Mitglieder der Wahlausschüsse werden wie die Mitglieder der Organe der Selbstverwaltung des Versicherungsträgers entschädigt, für den sie tätig sind.

(2) Wird ein Wahlausschuß von der Aufsichtsbehörde bestellt, so regelt diese die Entschädigung seiner Mitglieder.

§ 8

Entschädigung der Mitglieder des Bundeswahlausschusses und der Landeswahlausschüsse

(1) Der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses und sein Stellvertreter erhalten, wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, Reisekostenvergütung nach Stufe C des Bundesreisekostengesetzes und einen Pauschbetrag für Zeitaufwand.

(2) Der Pauschbetrag für Zeitaufwand beträgt für den Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses im Dezember des Jahres, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen stattfinden, das Doppelte der Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten, in den Monaten Januar und Februar des Wahljahres ebensoviel wie diese; danach wird er vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen von Fall zu Fall festgesetzt.

(3) Der Pauschbetrag für Zeitaufwand beträgt für den Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses im Dezember des Jahres, das dem Jahr vorhergeht, in dem allgemeine Wahlen stattfinden, ebensoviel wie die Aufwandsentschädigung des Bundeswahlbeauftragten, in den Monaten Januar und Februar des Wahljahres die Hälfte dieser Aufwandsentschädigung; für die Zeit danach gilt Absatz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(4) Der Pauschbetrag für Zeitaufwand, der dem Vorsitzenden des Bundeswahlausschusses nach Absatz 2 in den Monaten Januar und Februar des Wahljahres zusteht, wird jeweils zugunsten seines Stellvertreters bis zur Hälfte gekürzt, wenn dieser den Vorsitzenden in dem betreffenden Monat in mehr als der Hälfte der Sitzungen des Beschwerdewahlausschusses vertritt.

(5) Ist der Vorsitzende des Bundeswahlausschusses Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes, erhält er bei auswärtigen Dienstgeschäften eine Reisekostenvergütung nach den für sein Hauptamt geltenden Vorschriften. Über eine Vergütung oder Entschädigung entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und, soweit erforderlich, mit dem zuständigen Dienstherrn.

(6) Die Beisitzer des Bundeswahlausschusses werden wie die Organmitglieder des größten bundesunmittelbaren Versicherungsträgers entschädigt.

(7) Die Entschädigung der Mitglieder der Landeswahlausschüsse regeln die obersten Verwaltungsbehörden der Länder.

§ 9

Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen und anderer Wahlhelfer

(1) Den Mitgliedern der Wahlleitungen werden in entsprechender Anwendung des § 41 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der entgangene Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Die Mitglieder der Wahlleitungen erhalten Ersatz der Fahrtkosten bis zum Fahrpreis der ersten Wagen- oder Schiffsklasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Kann ein Mitglied ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel wegen besonderer Umstände nicht benutzen, so werden die nachgewiesenen Fahrtkosten ersetzt, soweit sie angemessen sind; für Fußwege und für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge werden bei Entfernungen von mehr als zwei Kilometer für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges 0,25 Deutsche Mark gewährt.

(3) Als Entschädigung für sonstigen Aufwand erhalten die Mitglieder der Wahlleitungen für jeden Tag ihrer Inanspruchnahme ein Tagegeld

von zwölf Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand bis zu fünf Stunden,

von zweiundzwanzig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über fünf bis zu zehn Stunden und

von dreißig Deutsche Mark bei einem Zeitaufwand von über zehn Stunden.

(4) Mitglieder von Wahlleitungen, die während der Zeit und an der Stätte ihrer regelmäßigen Beschäftigung tätig sind, erhalten für diese Zeit anstelle einer Entschädigung nach Absatz 3 bei einem Zeitaufwand während der regelmäßigen Arbeitszeit von über drei Stunden ein Erfrischungsgeld von zehn Deutsche Mark. Erstreckt sich ihre Inanspruchnahme auch auf eine Zeit außerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit, so erhalten sie hierfür ein nach diesem Zeitaufwand berechnetes Tagegeld. Die Leistungen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich nach Absatz 3 für den gesamten Zeitaufwand als Tagegeld ergibt.

(5) Der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung ist innerhalb eines Monats nach dem Wahlsonntag zu stellen; er soll bei der nach Absatz 6 für die Zahlung zuständigen Stelle eingereicht werden. Den Mitgliedern der Wahlleitungen ist bei ihrer Bestellung ein Antragsvordruck auszuhändigen; sie sind auf die Antragsfrist hinzuweisen.

(6) Die Versicherungsämter stellen die Entschädigung der Mitglieder der Wahlleitungen fest und zahlen die festgestellten Beträge unverzüglich aus. An die Stelle des Versicherungsamtes tritt der Versicherungsträger, falls die Wahlleitung durch den Wahlausschuß bestellt worden ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die Wahlberechtigten, die nach den Vorschriften dieser Verordnung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses zugezogen werden.

ZWEITER TEIL

Wahlverfahren für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Erster Abschnitt

Wahl zur Vertreterversammlung

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlankündigung, Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 10

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) zu den Vertreterversammlungen. Diese Wahlen müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen zu den Vertreterversammlungen am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung – § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –).

§ 11

Wahlausschreibung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte fordert spätestens am zweihundertundneunzehnten Tag vor dem Wahlsonntag durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahl zu den Vertreterversammlungen (§ 46 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bis zum einhundertundvierundsiebzigsten Tag vor dem Wahlsonntag, 17.00 Uhr, einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Die Wahlausschreibung muß

1. darauf hinweisen, daß eine Wahl bei den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung stattfindet,
2. den Zeitpunkt der Wahl (§ 10 Abs. 1) angeben,
3. die gesetzliche Grundregelung über das Vorschlagsrecht (§ 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) wiedergeben,
4. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde bezeichnen, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
5. den Hinweis enthalten, daß auf Anfrage jeder Versicherungsträger (Wahlausschuß) das Nähere für die bei ihm stattfindende Wahl mitteilt, insbesondere über
   - die weiteren Voraussetzungen des Vorschlagsrechts,
   - die Wählbarkeit,
   - die im übrigen bei der Einreichung von Vorschlagslisten zu beachtenden Vorschriften,
   - die Stellen, bei denen Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind.

(3) Der Wahlausschuß hat auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl bei dem Versicherungsträger mitzuteilen. Die Mitteilung muß insbesondere bezeichnen

1. den Versicherungszweig,
2. den Versicherungsträger,
3. den Wahlbezirk (§ 38),
4. den Zeitpunkt der Wahl,
5. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
6. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen,
7. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
8. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
9. die Zusammensetzung der Vertreterversammlung,
10. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
11. die Zahl der Mitglieder, die in jeder Gruppe zu den in § 51 Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen gehören dürfen, und den Inhalt der Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,

12. die gesetzliche Regelung der Stellvertretung unter Hervorhebung der Regelung des § 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Grundsätze über die Ergänzung der Vertreterversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Stellvertreters (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
13. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 51 und § 43 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
14. den Inhalt der Vorschriften des § 48 Abs. 7 und § 45 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,
15. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 46 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
16. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
17. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
18. die Ausgabe des Bundesanzeigers, in der die Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten veröffentlicht ist,
19. die Stellen, die weitere Auskunft über die Wahlen erteilen.

§ 12

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen. Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften, der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, der berufsständischen Vereinigungen der Landwirtschaft und der Vereinigungen von Arbeitgebern, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 beigefügt werden.

(4) Ergeben Tatsachen im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten nachgereicht werden

1. eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Wohnorts, daß keine Gründe bekannt sind, die das aktive Wahlrecht des Bewerbers zum Deutschen Bundestag ausschließen,
2. eine Bescheinigung der Gemeindebehörde über den Wohnsitz des Bewerbers oder des Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündigung oder des Arbeitgebers über den Ort der regelmäßigen Beschäftigung des Bewerbers oder des Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündigung,
3. Unterlagen über das Beschäftigungs- und das Versicherungsverhältnis des Bewerbers oder des Listenunterzeichners.

§ 13

Listenvertreter

(1) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Scheidet der Listenvertreter oder sein Stellvertreter vor der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses (§ 59) aus, so benennt der Listenträger (§ 60 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) dem Wahlausschuß unverzüglich einen Nachfolger.

(2) In freien Listen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 können der Listenvertreter und sein Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß, die für Listen von Personenvereinigungen und Verbänden von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, für freie Listen von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein muß.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, so scheidet er als Listenvertreter aus; dies gilt entsprechend für seinen Stellvertreter und für jeden weiteren Stellvertreter.

§ 14

Stellung des Listenvertreters

(1) Der Listenvertreter übt die Befugnisse aus, die ihm nach dieser Verordnung zustehen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffen, und solche Erklärungen von dem Wahlausschuß entgegenzunehmen. Für Vorschlagslisten, die nicht von einer Organisation im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingereicht worden sind, nimmt er später die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters oder mehrerer Listenvertreter erforderlich ist, bleiben unberührt. Der Listenträger kann in der Vorschlagsliste festlegen, daß der Listenvertreter und sein Stellvertreter alle Erklärungen nur gemeinsam abgeben können.

(2) Der Listenvertreter hat seine Erklärungen schriftlich abzugeben oder zu bestätigen. Am Schluß von Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter oder mehrere Listenvertreter gemeinsam abzugeben haben, müssen alle erforderlichen Unterschriften unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Ist der Listenvertreter verhindert oder ausgeschieden, übt sein Stellvertreter die dem Listenvertreter zustehenden Befugnisse aus; von ihm abgegebene Erklärungen sind wirksam, auch wenn in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Wahlausschuß zugehen, die im ersten Halbsatz bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 15

Listenänderung und Listenergänzung

(1) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Vorschrift des § 16 Abs. 1 entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 18 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Bewerber nach § 19 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zum Ablauf der in § 19 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Frist an Stelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen; dies gilt entsprechend, wenn ein Bewerber nach § 20 Abs. 2 Satz 5 gestrichen werden müßte, weil er nach § 51 Abs. 4 Satz 2 oder § 48 Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht oder nicht an der betreffenden Stelle der Vorschlagsliste benannt werden durfte.

(3) Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste (§ 20 Abs. 1) bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zu dem genannten Zeitpunkt einen anderen Bewerber benennen.

(4) Von dem auf den Wahlsonntag folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die erste Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung stattfindet, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß einen Nachfolger für einen Gewählten benennen, der gestorben ist oder der am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder der die Wählbarkeit verloren hat.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

§ 16

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des zuständigen Wahlbeauftragten kann eine Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 17

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenlegung – § 48 Abs. 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 20 Abs. 1).

(2) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und seines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der Fassung, die sich durch die Zusammenlegung ergibt, ist beizufügen oder innerhalb einer Frist einzureichen, die der Wahlausschuß bestimmt. An die Stelle der in § 12 Abs. 2 geforderten Unterschriften treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

§ 18

Listenverbindung

Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung – § 48 Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –), kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 20 Abs. 1).

§ 19

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los; Vorschlagslisten, die bis zum zweihundertundfünften Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden, gelten als an diesem Tage eingegangen. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagsberechtigung der Listenträger und die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern, wobei ohne Rücksicht auf die Wählergruppe jede Liste mit niedrigerer Ordnungsnummer einer Vorschlagsliste mit höherer Ordnungsnummer vorgeht. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zum einhundertundsechsundvierzigsten Tag vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können; der Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen kann, ist nach Tag und Stunde zu bezeichnen. Die Mitteilung ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl zur Vertreterversammlung desselben Versicherungsträgers aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn ein Bewerber in Vorschlagslisten für die Wahl zu den Vertreterversammlungen mehrerer Träger der Krankenversicherung aufgeführt ist und der Wahlausschuß hiervon Kenntnis erhält.

§ 20

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum einhundertundzweiundvierzigsten Tag vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden (§ 37 Abs. 2). Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

1. die nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, eingeht,
2. die unter einer Bedingung eingereicht worden ist,
3. deren Listenträger bereits eine Vorschlagsliste eingereicht und diese nicht zurückgenommen hat,
4. die nicht die Form des § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 wahrt,
5. (weggefallen)
6. deren Listenträger nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen, oder
7. die nicht von der nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder Mängel aufweisen, die innerhalb der Frist des § 19 Abs. 3 Satz 2 nicht behoben worden sind. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 17 oder § 18 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Vierte Buch Sozialgesetzbuch oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

1. ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,
2. welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste gestrichen sind und aus welchen Gründen,
3. welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
4. ob eine Wahlhandlung stattfindet,
5. in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,

und fügt der Mitteilung eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 21 bei. Die in der Mitteilung unter Nummer 2 genannten Bewerber erhalten vom Wahlausschuß eine gesonderte Mitteilung, der ebenfalls eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 21 beizufügen ist.

§ 21

Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses, die eine Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder

Listenverbindung, insbesondere deren Zurückweisung (§ 20 Abs. 2), betrifft, kann der Listenvertreter jeder betroffenen Liste Beschwerde einlegen. Gegen die Zulassung einer Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung kann der Listenvertreter jeder anderen zugelassenen Liste Beschwerde einlegen.

(2) Streicht der Wahlausschuß den Namen eines Bewerbers (§ 20 Abs. 2 Satz 5), so kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber Beschwerde einlegen.

(3) Die Beschwerde ist bis zum einhundertundzweiunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem zuständigen Wahlbeauftragten eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden. Der Wahlausschuß legt die Beschwerdeschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Beschwerdewahlausschuß vor.

§ 22

Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuß, wenn sie sich gegen die Entscheidung des Wahlausschusses eines bundesunmittelbaren Versicherungsträgers richtet, im übrigen der zuständige Landeswahlausschuß (§ 4 Abs. 1). Die Entscheidung über die Beschwerde muß bis zum einhundertundvierzehnten Tag vor dem Wahlsonntag getroffen werden; soweit dies nach ihrem Inhalt erforderlich ist, muß sie sich auch auf die Reihenfolge erstrecken, in der die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte die Beschwerdeführer und den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 2 auch den Listenvertreter der betroffenen Liste und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekanntzugeben und dem Wahlausschuß und den Beteiligten unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Wahlausschuß übersendet, soweit erforderlich, den Listenvertretern eine Abschrift der Entscheidung zusammen mit den Mitteilungen, die in § 20 Abs. 3 vorgeschrieben sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Beschwerde nicht fristgerecht oder innerhalb der Frist des § 21 Abs. 3 Satz 1 nicht formgerecht eingelegt oder nicht begründet worden ist. In diesem Falle weist der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses die Beschwerde unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück; eine Sitzung des Beschwerdewahlausschusses findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses kann nur durch Klage nach § 57 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angefochten werden.

§ 23

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen des Versicherungsträgers, seiner Sektionen, Bezirksverwaltungen und Landesgeschäftsstellen sowie bei den Versicherungsämtern in dem Wahlbezirk des Versicherungsträgers öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

§ 24

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt; dies gilt auch, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer Vorschlagsliste oder in mehreren Vorschlagslisten nach Absatz 1 benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahlsonntags als gewählt.

§ 25

Wahlkennziffer – Unterrichtung der Wahlbeauftragten und der Versicherungsämter über Wahlen mit Stimmabgabe

(1) Findet eine Wahl statt, so hat der Wahlausschuß unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen als solche unanfechtbar geworden ist, beim Bundeswahlbeauftragten die Zuteilung einer Wahlkennziffer zu beantragen. Der Antrag muß den Wahlbezirk und die Wählergruppe bezeichnen, für die eine Wahlhandlung stattfindet.

(2) Unverzüglich nach Zuteilung der Wahlkennziffer hat der Wahlausschuß den Landeswahlbeauftragten und den Versicherungsämtern, deren Zuständigkeitsbereich sich auf den Wahlbezirk erstreckt, mitzuteilen, daß eine Wahl stattfindet.

(3) Die Mitteilung an die Wahlbeauftragten muß den Wahlbezirk, die Wahlkennziffer und die Wählergruppe bezeichnen, für die eine Wahlhandlung stattfindet.

(4) Die Mitteilung an die Versicherungsämter muß folgende Angaben enthalten:

1. den Wahlbezirk, die Wahlkennziffer, die Wählergruppe, für die eine Wahl stattfindet, sowie etwaige

Satzungsbestimmungen auf Grund des § 49 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch;

2. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden;

3. die Stellen, die außer den Versicherungsämtern Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

§ 26

Wahlbekanntmachung

(1) Frühestens am einundfünfzigsten und spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag machen die Versicherungsämter die Wahl öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

1. die Wahltage,
2. die Wahlzeiten,
3. die Versicherungsträger und ihre Wahlbezirke,
4. die Wahlräume,
5. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
6. die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen, und
7. die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte seine Stimme brieflich oder in einem Wahlraum abgeben kann, in einem Wahlraum eines Betriebes jedoch nur, wenn er in dem Betrieb beschäftigt ist oder wenn die Geschäftsleitung ihm den Zutritt zum Wahlraum gestattet.

(3) Die Wahlbekanntmachung ist den Wahlberechtigten durch öffentlichen Anschlag oder Aushang, auf den in der Tagespresse, durch Ausruf oder in anderer Weise hinzuweisen ist, hinreichend zur Kenntnis zu bringen. Bezieht sich die Wahlbekanntmachung ausschließlich auf Wahlen zur Vertreterversammlung von Versicherungsträgern im Bereich der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost oder des Bundesministers für Verkehr, so bleibt die Unterrichtung der Wahlberechtigten innerbetrieblicher Regelung überlassen.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 27

Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen.

(2) Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht (§ 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erhalten mehrere Wahlausweise.

(3) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 28

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Die Wahlausschüsse verteilen bis zum einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Vordrucke für die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Merkblätter, die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge in der erforderlichen Zahl an die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen.

(2) Die Wahlausweise werden von den Versicherungsträgern oder, soweit das in den nachfolgenden Vorschriften besonders bestimmt ist, durch die anderen in § 55 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Stellen ausgestellt und den Wahlberechtigten zusammen mit den übrigen in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen frühestens am einundfünfzigsten und spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt. Soweit das aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, können die Wahlunterlagen mit Zustimmung des Wahlbeauftragten auch bereits vorher ausgehändigt oder übermittelt werden. Der Wahlbeauftragte kann, wenn das sachdienlich erscheint, anordnen, daß die Wahlunterlagen für Wahlberechtigte, die in einem bestimmten Bundesland wohnen, in der nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung stehenden Zeit innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraumes ausgehändigt oder übermittelt werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Aushändigung der Wahlunterlagen ist jede Einflußnahme auf die Stimmabgabe des Wahlberechtigten unzulässig.

(4) Ein Wahlberechtigter, der bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, soll ihre Ausstellung spätestens bis zum dreizehnten Tag vor dem Wahlsonntag beantragen. Später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen.

(5) Soweit Wahlausweise auf Antrag ausgestellt werden, haben die Antragsteller darzulegen, worauf ihre Wahlberechtigung beruht; in Zweifelsfällen kann eine Glaubhaftmachung verlangt werden.

(6) Der Bundeswahlbeauftragte macht spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag bekannt, in welchen Fällen Wahlberechtigte einen Antrag auf Ausstellung des Wahlausweises stellen müssen, und bestimmt dazu das Nähere.

§ 29

(weggefallen)

§ 30

(weggefallen)

§ 31

(weggefallen)

§ 32

(weggefallen)

§ 33

Ausstellung der Wahlausweise für Arbeitgeber in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

(1) Die Arbeitgeber erhalten die Wahlausweise auf Antrag.

(2) Der Antrag ist bei jeder Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung für die im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Arbeitnehmer für den Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) einzuziehen hat; dabei ist die Zahl dieser Versicherten anzugeben.

(3) Sind mehrere Krankenkassen für die Ausstellung der Wahlausweise zuständig und ist das Stimmrecht des Arbeitgebers gemäß § 49 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch abgestuft oder auf eine Höchstzahl begrenzt, so ist der Antrag bei der Krankenkasse zu stellen, die Pflichtbeiträge für die größte Zahl der Beschäftigten des Arbeitgebers einzuziehen hat. In dem Antrag ist anzugeben, wie sich die Gesamtzahl der im Betrieb des Arbeitgebers am Stichtag Beschäftigten auf die beteiligten Krankenkassen aufteilt.

(4) Die Krankenkasse stellt die Wahlausweise aus und benachrichtigt beteiligte Krankenkassen hiervon.

§ 34

Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Beschäftigte

(1) Die Wahlausweise werden

1. vom Arbeitgeber für die am Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) im Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten ausgestellt, soweit deren Wahlrecht unzweifelhaft ist,
2. vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt, soweit das Wahlrecht dem Arbeitgeber zweifelhaft ist.

(2) Zweifelsfälle hat der Arbeitgeber unverzüglich dem Versicherungsträger mitzuteilen; diese Mitteilung gilt als Antrag des Wahlberechtigten. Beantragt der Wahlberechtigte selbst die Ausstellung eines Wahlausweises, hat er eine Bescheinigung des Arbeitgebers, bei dem er am Stichtag beschäftigt ist, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Arbeitgeber weder einen Wahlausweis ausgestellt noch dem Versicherungsträger eine Mitteilung nach Satz 1 hat zugehen lassen.

(3) Bei Wahlberechtigten, die am Stichtag bei Selbstzahlereinheiten der Stationierungsstreitkräfte beschäftigt sind, gilt als Arbeitgeber die zuständige deutsche Lohnstelle.

(4) Der Versicherungsträger unterrichtet die Arbeitgeber unverzüglich über ihre Aufgaben nach dieser Verordnung, sobald feststeht, daß bei ihm eine Wahl mit Wahlhandlung stattfindet. Er kann hierbei bestimmen, daß er die Wahlausweise für alle oder einen Teil der Beschäftigten anstelle der Arbeitgeber selbst ausstellt. Die Arbeitgeber haben dem Versicherungsträger in diesem Fall die hierfür benötigten Angaben zu machen und auf Verlangen die Wahlunterlagen den Wahlberechtigten auszuhändigen oder zu übermitteln.

(5) Die Versicherungsträger haben den Arbeitgebern zusammen mit den Unterlagen nach § 28 Abs. 1 eine zum Aushang geeignete Mitteilung zur Unterrichtung der Beschäftigten über das Verfahren der Ausstellung von Wahlausweisen zu übersenden. Die Arbeitgeber haben diese Mitteilung, soweit zweckdienlich mit ergänzenden Hinweisen, im Unternehmen auszuhängen.

(6) Die Arbeitgeber haben dem Versicherungsträger bis zum achtzehnten Tag vor dem Wahlsonntag die Gesamtzahl der ausgestellten und ausgehändigten oder übermittelten Wahlausweise mitzuteilen.

§ 35

Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Rentenbezieher

(1) Die Wahlausweise werden für wahlberechtigte Rentenbezieher vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt.

(2) Der Versicherungsträger hat jedem, der von ihm am Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) Rente aus eigener Versicherung bezieht, ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Rentenbeziehern insbesondere über ihre Gruppenzugehörigkeit zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Rentenbezieher genügt.

(3) Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger.

§ 36

Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Schüler, Lernende und Studierende

Für die nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 der Reichsversicherungsordnung versicherten Schüler, Lernenden und Studierenden werden die Wahlausweise von der Stelle ausgestellt, die die Rechte und Pflichten des Unternehmers nach den Vorschriften des Dritten Buches der Reichsversicherungsordnung wahrzunehmen hat. Sind bei einer Schule Schulhoheitsträger und Schullastträger nicht dieselbe Stelle, so hat der Schulhoheitsträger die Stelle zu bestimmen, die die Wahlausweise ausstellt.

§ 36 a

Ausstellung von Wahlausweisen in der Unfallversicherung für andere Versicherte

Die Wahlausweise für andere am Stichtag (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) gegen Arbeitsunfall versicherte Wahlberechtigte, die zur Gruppe der Versicherten nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gehören, werden von dem Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt.

§ 37

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel – Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 4 und 5 ausgestellt; der Wahlbeauftragte kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben auf dem Wahlausweis, wie Versicherungsnummer oder Betriebsstammnummer, und die Aufnahme postalischer Leitvermerke auf dem Stimmzettel zulassen. Die Stimmzettel sollen mit den Wahlausweisen verbunden sein; Ausnahmen aus technischen Gründen sind zulässig; sie bedürfen der Zustimmung des Wahlbeauftragten.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl erhalten hat; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 19 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

je 1 Stimme oder
je 5 Stimmen oder
je 10 Stimmen oder
je 50 Stimmen oder
je 100 Stimmen oder
je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Bei der Wahl werden Stimmzettelumschläge nach dem Muster der Anlage 6 und Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe, bei der Briefwahl außerdem Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7 verwendet. Der Stimmzettelumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmzettelumschlags, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt. Der Aufdruck auf dem Wahlbriefumschlag muß erkennen lassen, daß der Wahlbrief an den Versicherungsträger gerichtet ist. Im übrigen richtet sich der Aufdruck auf dem Wahlbriefumschlag nach der Entscheidung des Wahlausschusses darüber, ob die Wahlbriefe zentral oder unter Mitwirkung örtlicher Geschäftsstellen behandelt werden sollen.

(5) Für die Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist undurchsichtiges, nichtkarbonisiertes Papier zu verwenden. Die Stimmzettelumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6), die Wahlbriefumschläge 12 × 17,6 cm groß sein. Die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind für die Krankenversicherung aus hellblauem, für die Unfallversicherung aus hellgrünem und für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten aus weißem Papier herzustellen; sie sind für die Gruppe der Arbeitgeber auf der Vorderseite rechts mit einem ½ cm breiten roten Rand zu versehen. Die Wahlbriefumschläge sind aus hellrotem Papier herzustellen.

(6) Der Wahlausschuß kann die Muster, die in den Anlagen zu dieser Verordnung vorgeschrieben sind, dem jeweiligen Stand der Bürotechnik und der Datenverarbeitung anpassen (z. B. zwecks Verwendung von Fensterumschlägen, Adremaplatten, Endlosvordrukken oder Lochkarten); jedoch muß gewährleistet bleiben, daß Wahlausweise und Stimmzettel in jedem beliebigen Wahlraum abgegeben und von jeder Wahlleitung ausgewertet werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Wahlbeauftragten zu einer Abweichung einzuholen.

3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 38

Wahlbezirk

(1) Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers. Mit Zustimmung der zuständigen Wahlbeauftragten kann der Wahlausschuß den Wahlbezirk über diesen Bereich hinaus ausdehnen oder ihn auf Teile dieses Bereichs beschränken.

(2) Der Wähler kann seine Stimme auch in einem Wahlraum außerhalb des Wahlbezirks abgeben.

§ 39

Wahlräume

Soweit die Versicherungsämter auf Grund des § 54 Abs. 2, 3 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch tätig werden, haben sie unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Belange der Betriebe und der Versicherungsträger gegenüber dem Anliegen abzuwägen, den Wahlberechtigten die Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum zu ermöglichen.

§ 40

Wahlzeit

(1) In Wahlräumen eines Betriebes dauert die Wahl am Freitag vor dem Wahlsonntag vom Beginn bis zum Ende der betriebsüblichen Arbeitszeit.

(2) In den Wahlräumen der Versicherungsträger dauert die Wahl am Sonntag von 8 bis 18 Uhr.

(3) Das Versicherungsamt soll eine andere Regelung treffen, wenn besondere Gründe dies erfordern.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum

§ 41

Ausstattung der Wahlräume

(1) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(2) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt. Wird in einem Wahlraum für mehrere Versicherungszweige gewählt, so soll für jeden Versicherungszweig eine Wahlurne vorhanden sein.

(3) Die Gemeindeverwaltungen stellen den Versicherungsträgern und den Betrieben auf Anfordern ihre Wahlurnen und andere Gegenstände zur Ausstattung der Wahlräume zur Verfügung, soweit sie diese an den Wahltagen nicht selbst benötigen.

§ 42

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 43

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 44

Ordnung in Gebäuden und Wahlräumen

(1) Der Arbeitgeber und der Betriebsrat sorgen gemeinsam dafür, daß

1. in dem Gebäude, in dem ein Wahlraum eingerichtet worden ist, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt (§ 54 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
2. in den Betrieben Stimmen nicht außerhalb der eingerichteten Wahlräume abgegeben und
3. Wahlbriefe nicht eingesammelt werden.

Satz 1 gilt entsprechend für die Versicherungsträger.

(2) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 45

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein. Die Wahlausweise werden getrennt nach Versicherungsträgern mit laufenden Nummern versehen. Wähler, die im Wahlraum den Stimmzettelumschlag nicht zur Hand haben, erhalten von der Wahlleitung neutrale Briefumschläge, die in jedem Wahlraum von einheitlicher Farbe und Größe sein müssen und auf denen die Wahlleitung die Wahlkennziffer eingetragen hat; diese Briefumschläge gelten als Stimmzettelumschläge.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und legt ihn in den Stimmzettelumschlag.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(6) Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.

§ 46

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 47

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 48

Briefliche Stimmabgabe

(1) Wer brieflich wählt,

trennt den Stimmzettel, wenn er mit dem Wahlausweis verbunden ist, vom Wahlausweis ab,

kennzeichnet den Stimmzettel persönlich,

legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief der auf dem Wahlbriefumschlag bezeichneten Stelle.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Stimmabgabe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 49

Frist für die briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag bis 17.00 Uhr bei dem Versicherungsträger eingeht.

§ 50

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder läßt sie durch Briefwahlleitungen behandeln, die er in der erforderlichen Zahl bestellt.

(2) Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig" zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Briefwahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig" versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(3) Soweit Stimmzettelumschläge nicht nach Absatz 2 mit dem Vermerk „ungültig" versehen worden sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(4) Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden frühestens am Tag nach dem Wahlsonntag geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend wird das Wahlergebnis entsprechend § 51 Abs. 1, 4 und 5 ermittelt. Briefwahlleitungen übersenden die Wahlniederschriften spätestens am zehnten Tag nach dem Wahlsonntag den Wahlausschüssen; der zuständige Wahlbeauftragte kann die Frist verlängern. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 51

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen

(1) Jede Wahlleitung ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis für jeden Versicherungsträger, getrennt nach Wählergruppen und Vorschlagslisten.

(2) Zunächst werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise festgestellt und mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen. Stimmt die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(3) Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden, so unterbleiben weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen worden ist. Dasselbe gilt, wenn bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettelumschläge der in § 45 Abs. 3 Satz 3 bezeichneten Art abgegeben worden sind. Die weitere Behandlung obliegt der nach Absatz 6 zuständigen Stelle.

(4) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(5) Das Wahlergebnis ist in die Wahlniederschrift (§ 5 Abs. 9) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei gesondert für die einzelnen Wählergruppen

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(6) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses, spätestens jedoch am Tag nach dem Wahlsonntag, übersendet die Wahlleitung die Wahlunterlagen (Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlniederschriften und sonstige Aufzeichnungen) dem Versicherungsamt.

(7) Befindet sich der Wahlausschuß am Ort, so leitet das Versicherungsamt diesem die Wahlunterlagen unverzüglich zu; in allen anderen Fällen ermittelt es auf Grund der Wahlniederschriften unter Mitwirkung von mindestens zwei Wahlberechtigten in öffentlicher Sitzung das Wahlergebnis, das sich für seinen Bezirk ergibt. Soweit in dem Bezirk mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind, deren weitere Behandlung nach Absatz 3 dem Versicherungsamt obliegt, berücksichtigt das Versicherungsamt die Stimmen bei der Ermittlung des Wahler-

gebnisses; anderenfalls sind die Stimmzettelumschläge unverzüglich an den Wahlausschuß weiterzuleiten. Über die Sitzung wird für jeden Versicherungsträger eine Niederschrift angefertigt. Das Versicherungsamt übersendet die Niederschriften spätestens am zehnten Tag nach dem Wahlsonntag den Wahlausschüssen. Die Wahlunterlagen verbleiben bei dem Versicherungsamt.

§ 52

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. mit einem Merkmal versehen ist,
3. nicht vorgesehene Angaben enthält,
4. andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

(2) Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn

1. kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist oder
3. der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält, soweit es sich nicht um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.

(2 a) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist oder
2. der Wahlausweis nicht beiliegt.

(3) Ungültig ist eine Stimmabgabe ferner, wenn

1. sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist,
2. der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat oder
3. der Wahlberechtigte, der nicht brieflich wählt, seine Stimme außerhalb eines Wahlraums abgibt.

§ 53

Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß ermittelt unverzüglich das Wahlergebnis.

(2) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen (§ 51 Abs. 5), der Niederschriften der Versicherungsämter (§ 51 Abs. 7), der Stimmzettel, die die Versicherungsämter bei der Ermittlung der Wahlergebnisse nicht berücksichtigt haben (§ 51 Abs. 7 Satz 2), der Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen (§ 50 Abs. 4 Satz 3) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm selbst brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen

1. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
2. die Zahl der für jede Listenverbindung (§ 48 Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(3) Die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen (Absatz 2 Nr. 4) entfallen, wird so errechnet, daß die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind, wobei die Höchstzahlen nötigenfalls bis auf zwei Stellen nach dem Komma zu errechnen sind. Jede Vorschlagsliste und Listenverbindung erhält in der Reihenfolge der Höchstzahlen so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Enthalten eine Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten einer Listenverbindung weniger Vorschläge, als Höchstzahlen auf die Vorschlagsliste oder die Listenverbindung entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

(4) Nachdem die Sitze auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen verteilt worden sind, sind die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze in der in Absatz 3 bezeichneten Weise auf die einzelnen Vorschlagslisten der Listenverbindung zu verteilen.

(5) Die auf eine Vorschlagsliste entfallenen Sitze werden von den Bewerbern in der Reihenfolge besetzt, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Sobald in einer Wählergruppe insgesamt ein Drittel der Sitze mit Beauftragten (§ 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) besetzt ist, werden die noch unbesetzten Sitze nur noch mit Bewerbern besetzt, die nicht Beauftragte sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes, der von einem Beauftragten besetzt werden kann, entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

(6) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,

5. die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
7. eine Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilgenommen haben, mit den Prozentsätzen der von den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf jede dieser Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Stimmen,
8. die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Sitze,
10. die Namen der zu Mitgliedern Gewählten in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge unter Angabe der Listenzugehörigkeit.

(7) Die Landeswahlbeauftragten und der Bundeswahlbeauftragte erhalten eine Abschrift der Niederschrift.

§ 54

Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber und teilt ihnen mit, daß sie zu der ersten Sitzung der Vertreterversammlung mindestens einen Monat vorher geladen werden.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis ihrer Wählergruppe durch einen Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit, der sich auf die in § 53 Abs. 6 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 enthaltenen Angaben erstrecken muß.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 55

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung muß im Monat Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Wahl des Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 56

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 55 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll. Schriftlich gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen, falls in der Vertreterversammlung mehrere Wählergruppen vertreten sind.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 62 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl des oder der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 57

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 52 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

(5) Der Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören; sie dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein und scheiden aus, wenn sie eine Wahl in den Vorstand annehmen. An die Stelle

eines ausgeschiedenen Listenvertreters tritt sein Stellvertreter. Scheidet dieser aus, so treten an seine Stelle die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung. Nach der Wahl des Vorstandes können der Listenvertreter, sein Stellvertreter und jeder weitere Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personen, die die Liste unterschrieben haben, gegenüber dem Vorstand. Ist die Liste von mehr als zwei Personen unterschrieben worden, so ist die Erklärung von mindestens der Hälfte der Unterzeichner zu unterschreiben.

(6) Der Listenvertreter gibt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahl des Vorstandes abgeschlossen ist, für die Liste alle Erklärungen ab. Später nimmt der Listenvertreter die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr; § 14 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(7) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 12 Abs. 3 Satz 1, § 19 Abs. 3 und § 56 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 58

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und
des oder der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl der Vorsitzenden § 56 entsprechend.

§ 59

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname, Vorname,
Geburtsdatum,
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Der Wahlbeauftragte und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.

Dritter Abschnitt

Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern

§ 60

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 57 entsprechend.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte kann Richtlinien über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses erlassen.

§ 61

Zeitpunkt der Wahl

Soweit die Satzung des Versicherungsträgers nichts anderes bestimmt, soll die Wahl von Versichertenältesten und Vertrauensmännern in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden.

DRITTER TEIL

Wahlverfahren für die Knappschaftsversicherung

Erster Abschnitt

Wahl der Versichertenältesten und der Mitglieder der Vertreterversammlung

A. Allgemeine Vorschrift

§ 62

Wahlankündigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte bestimmt den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen (§ 45 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

1. der Versichertenältesten,

2. der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Die allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten müssen vor dem 1. Juli des Wahljahres stattfinden.

(2) Die Wahlen zur Vertreterversammlung sollen nicht später als neunzig Tage nach der Wahl der Versichertenältesten stattfinden.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte macht den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten und den Zeitpunkt der allgemeinen Wahlen der Mitglieder der Vertreterversammlung am ersten Freitag im September des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres öffentlich bekannt (Wahlankündigung – § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –).

B. Wahl der Versichertenältesten

I. Vorbereitung der Wahl

1. Wahlausschreibung, Vorschlagslisten und Wahlbekanntmachung

§ 63

Wahlausschreibung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte fordert im Rahmen der Wahlausschreibung nach § 11 Abs. 1 und 2 auf, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) bei der Bundesknappschaft (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bis zum einhundertundvierundsiebzigsten Tag, 17.00 Uhr, vor dem Wahlsonntag einzureichen (Wahlausschreibung).

(2) Der Wahlausschuß hat auf Anfrage unverzüglich das Nähere über die Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft mitzuteilen. Die Mitteilung muß inbesondere bezeichnen

1. den Versicherungsträger,
2. den Wahlbezirk (§ 82),
3. den Zeitpunkt der Wahl,
4. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
7. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
8. die Stelle, von der Personenvereinigungen und Verbände, die als Vorschlagsberechtigte in Betracht kommen, ein vollständiges Verzeichnis der Ältestensprengel erhalten können,
9. Stellen, bei denen vollständige Verzeichnisse der Ältestensprengel mit kennzeichnenden Angaben zu jeder Nummer (z. B. Verwaltungsbezirk, Gemeinde, Ort, Ortsteil oder Straßenzüge) ausliegen,
10. die Zahl der Ältestensprengel, für die Versichertenälteste der Arbeiter zu wählen sind, und die Zahl der Ältestensprengel, für die Versichertenälteste der Angestellten zu wählen sind,
11. die Bestimmungen der Satzung über die Stellvertretung,
12. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 51 und § 43 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
13. den Inhalt der Vorschriften des § 48 Abs. 7 und § 45 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,
14. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 46 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
15. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
16. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
17. die Ausgabe des Bundesanzeigers, in der die Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten veröffentlicht ist,
18. die Stellen, die weitere Auskunft über die Wahlen erteilen.

§ 64

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 9 einzureichen. Sie müssen mit Schreibmaschine ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen. Außerdem ist der Name jedes Unterzeichners in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenältesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.

(2) Die Vorschlagslisten der nach § 48 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigten Personenvereinigungen und Verbände sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind.

(3) Den Vorschlagslisten sind eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 10 beizufügen. Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen. Den Vorschlagslisten der Gewerkschaften und der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache der Geschäftsführung der Bundesknappschaft bekannt ist. Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters nach dem Muster der Anlage 3 beigefügt werden.

(4) Ergeben Tatsachen im Einzelfalle Zweifel, so kann der Wahlausschuß verlangen, daß den Vorschlagslisten Unterlagen über die Wählbarkeit des Bewerbers oder das Wahlrecht des Listenunterzeichners am Tag der Wahlankündigung nachgereicht werden.

§ 65

Listenvertreter

(1) In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen und Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen. Scheidet der Listenvertreter oder sein Stellvertreter aus, so benennt der Listenträger (§ 60 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) dem Wahlausschuß unverzüglich einen Nachfolger.

(2) In freien Listen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Liste in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter.

(3) Unbeschadet des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 Satz 2 können der Listenvertreter und sein Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß, die für Listen von Personenvereinigungen und Verbänden von mindestens zwei zur Vertretung berechtigten Personen, für freie Listen von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein muß.

(4) Nimmt ein Listenvertreter die Wahl in den Vorstand an, so scheidet er als Listenvertreter aus; dies gilt entsprechend für seinen Stellvertreter und für jeden weiteren Stellvertreter.

§ 66

Stellung des Listenvertreters

(1) Der Listenvertreter übt die Befugnisse aus, die ihm nach dieser Verordnung zustehen. Er ist insbesondere berechtigt, dem Wahlausschuß gegenüber alle Erklärungen abzugeben, die die Vorbereitung und Durchführung der Wahl betreffen, und solche Erklärungen von dem Wahlausschuß entgegenzunehmen. Für Vorschlagslisten, die nicht von einer Organisation im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch eingereicht worden sind, nimmt er später die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr. Vorschriften, nach denen ein Zusammenwirken des Listenvertreters und seines Stellvertreters oder mehrerer Listenvertreter erforderlich ist, bleiben unberührt. Der Listenträger kann in der Vorschlagsliste festlegen, daß der Listenvertreter und sein Stellvertreter alle Erklärungen nur gemeinsam abgeben können.

(2) Der Listenvertreter hat seine Erklärungen schriftlich abzugeben oder zu bestätigen. Am Schluß von Erklärungen, die der Listenvertreter und sein Stellvertreter oder mehrere Listenvertreter gemeinsam abzugeben haben, müssen alle erforderlichen Unterschriften unmittelbar aufeinander folgen.

(3) Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(4) Ist der Listenvertreter verhindert oder ausgeschieden, übt sein Stellvertreter die dem Listenvertreter zustehenden Befugnisse aus; von ihm abgegebene Erklärungen sind wirksam, auch wenn in dem Zeitpunkt, in dem sie dem Wahlausschuß zugehen, die im ersten Halbsatz bezeichneten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 67

Listenänderung und Listenergänzung

(1) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Vorschrift des § 68 Abs. 1 entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften der §§ 69 und 70 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Bewerber nach § 71 Abs. 5 Satz 1 gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zum Ablauf der in § 71 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Frist an Stelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen.

(3) Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste (§ 72 Abs. 1) bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zu dem genannten Zeitpunkt einen anderen Bewerber benennen.

(4) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

§ 68

Zurücknahme von Vorschlagslisten

(1) Eine Vorschlagsliste kann durch gemeinsame Erklärung des Listenvertreters und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange der Wahlausschuß nicht über ihre Zulassung entschieden hat.

(2) Mit Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten kann die Vorschlagsliste auch noch nach dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt zurückgenommen werden.

§ 69

Listenzusammenlegung

(1) Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten zusammengelegt werden sollen (Listenzusammenle-

gung – § 48 Abs. 7 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –), kann von den Listenvertretern der Listen, die zusammengelegt werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 72 Abs. 1).

(2) Aus der Erklärung über die Zusammenlegung der Vorschlagslisten müssen das Kennwort der einheitlichen Vorschlagsliste, die Namen ihres Listenvertreters und seines Stellvertreters sowie die Reihenfolge der Bewerber ersichtlich sein. Die Vorschlagsliste in der Fassung, die sich aus der Zusammenlegung ergibt, ist beizufügen oder innerhalb einer Frist einzureichen, die der Wahlausschuß bestimmt. An die Stelle der in § 64 Abs. 2 geforderten Unterschriften treten die Unterschriften der beteiligten Listenvertreter.

§ 70

Listenverbindung

Die Erklärung, daß mehrere Vorschlagslisten verbunden werden sollen (Listenverbindung – § 48 Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch –), kann von den Listenvertretern der Listen, die verbunden werden sollen, nur gemeinsam abgegeben werden. Sie muß spätestens in der Sitzung abgegeben werden, in der über die Zulassung der Vorschlagslisten entschieden wird (§ 72 Abs. 1).

§ 71

Vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß vermerkt auf den Vorschlagslisten den Tag des Eingangs und bezeichnet sie getrennt nach Wählergruppen in der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern. Gehen mehrere Vorschlagslisten am selben Tag ein, so entscheidet über die Ordnungsnummer, die eine Liste erhält, das Los; Vorschlagslisten, die bis zum zweihundertundfünften Tag vor dem Wahlsonntag eingereicht werden, gelten als an diesem Tage eingegangen. Die Lose werden von den Listenvertretern in Gegenwart des Vorsitzenden des Wahlausschusses gezogen; für nicht erschienene Listenvertreter zieht der Vorsitzende des Wahlausschusses das Los.

(2) Der Wahlausschuß prüft die Vorschlagsberechtigung der Listenträger und die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern. Ob die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person eines Bewerbers vorliegen, ist nur zu prüfen, wenn ein besonderer Anlaß dazu besteht.

(3) Gibt eine fristgerecht eingereichte Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Vorschlagsliste mit. Die Mitteilung muß den Hinweis enthalten, daß Zweifel und behebbare Mängel bis zum einhundertundsechsundvierzigsten Tag vor dem Wahlsonntag beseitigt werden können; der Zeitpunkt, bis zu dem dies geschehen kann, ist nach Tag und Stunde zu bezeichnen. Die Mitteilung ist dem Listenvertreter gegen persönliche Empfangsbestätigung auszuhändigen oder durch die Post mit Zustellungsurkunde zuzustellen.

(4) Geht eine Vorschlagsliste erst nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 63 Abs. 2 Nr. 5) ein, so teilt der Wahlausschuß dies dem Listenvertreter unverzüglich mit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist ein Bewerber mit seiner schriftlichen Zustimmung in mehreren Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten der Bundesknappschaft aufgeführt oder hat ein Wahlberechtigter mehrere derartige Vorschlagslisten unterzeichnet, so wird sein Name in sämtlichen Vorschlagslisten gestrichen. Die Streichung ist dem Listenvertreter innerhalb der in Absatz 3 bezeichneten Frist oder, falls diese bereits verstrichen ist, unverzüglich mitzuteilen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 72

Zulassung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß entscheidet bis zum einhundertundzweiundvierzigsten Tag vor dem Wahlsonntag in einer Sitzung über die Zulassung sämtlicher Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen sowie über die Reihenfolge, in der die zugelassenen Listen auf dem Stimmzettel aufgeführt werden (§ 81 Abs. 2). Zu dieser Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Listenvertreter.

(2) Ungültig ist eine Vorschlagsliste,

1. die nicht innerhalb der Einreichungsfrist bei der Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, eingeht,
2. die unter einer Bedingung eingereicht worden ist,
3. deren Listenträger bereits eine Vorschlagsliste eingereicht und diese nicht zurückgenommen hat,
4. die nicht die Form des § 64 Abs. 1 Satz 1 und 3 wahrt,
5. (weggefallen)
6. deren Listenträger nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht das Recht hat, Vorschlagslisten einzureichen, oder
7. die nicht von der nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen Zahl von Wahlberechtigten unterzeichnet ist.

Der Wahlausschuß hat Vorschlagslisten zurückzuweisen, die ungültig sind oder Mängel aufweisen, die innerhalb der Frist des § 71 Abs. 3 Satz 2 nicht behoben worden sind. Über die Zulassung einer zurückgenommenen Vorschlagsliste entscheidet der Wahlausschuß nur auf Antrag. Listenzusammenlegungen oder Listenverbindungen hat der Wahlausschuß zurückzuweisen, wenn die in § 69 oder § 70 bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen. Entspricht eine Vorschlagsliste hinsichtlich einzelner Bewerber nicht den Anforderungen, die durch das Vierte Buch Sozialgesetzbuch oder diese Verordnung aufgestellt sind, so sind die Namen dieser Bewerber aus der Vorschlagsliste zu streichen.

(3) Der Wahlausschuß teilt jedem Listenvertreter unverzüglich nach der Sitzung schriftlich mit,

1. ob seine Vorschlagsliste zugelassen ist,

2. welche Bewerber auf seiner zugelassenen Vorschlagsliste gestrichen sind und aus welchen Gründen,
3. welche anderen Vorschlagslisten seiner Wählergruppe zugelassen sind,
4. ob eine Wahlhandlung stattfindet,
5. in welcher Reihenfolge die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden,

und fügt der Mitteilung eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 73 bei. Die in der Mitteilung unter Nummer 2 genannten Bewerber erhalten vom Wahlausschuß eine gesonderte Mitteilung, der ebenfalls eine Belehrung über den Rechtsbehelf des § 73 beizufügen ist.

§ 73

Beschwerde gegen die Entscheidung des Wahlausschusses

(1) Gegen eine Entscheidung des Wahlausschusses, die eine Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung, insbesondere deren Zurückweisung (§ 72 Abs. 2), betrifft, kann der Listenvertreter jeder betroffenen Liste Beschwerde einlegen. Gegen die Zulassung einer Vorschlagsliste, Listenzusammenlegung oder Listenverbindung kann der Listenvertreter jeder anderen zugelassenen Liste Beschwerde einlegen.

(2) Streicht der Wahlausschuß den Namen eines Bewerbers (§ 72 Abs. 2 Satz 5), so kann außer dem Listenvertreter der betroffenen Liste auch der Bewerber Beschwerde einlegen.

(3) Die Beschwerde ist bis zum einhundertundzweiunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag bei dem Wahlausschuß schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer soll dem Bundeswahlbeauftragten eine Abschrift der Beschwerde und ihrer Begründung übersenden. Der Wahlausschuß legt die Beschwerdeschrift mit seinen Akten unverzüglich dem Beschwerdewahlausschuß vor.

§ 74

Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses

(1) Über die Beschwerde entscheidet der Bundeswahlausschuß (§ 4 Abs. 1). Die Entscheidung über die Beschwerde muß bis zum einhundertundvierzehnten Tag vor dem Wahlsonntag getroffen werden; soweit dies nach ihrem Inhalt erforderlich ist, muß sie sich auch auf die Reihenfolge erstrecken, in der die zugelassenen Vorschlagslisten auf dem Stimmzettel aufgeführt werden.

(2) Zu der Sitzung des Beschwerdewahlausschusses lädt der Vorsitzende als Beteiligte die Beschwerdeführer und den Vorsitzenden des Wahlausschusses, im Falle des § 73 Abs. 1 Satz 2 auch den Listenvertreter der betroffenen Liste und im Falle der Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Liste die Listenvertreter der zugelassenen Listen. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung ist im Anschluß an die Beschlußfassung unter kurzer Angabe der Gründe mündlich bekanntzugeben und dem Wahlausschuß und den Beteiligten unter Angabe der die Entscheidung tragenden Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Wahlausschuß übersendet, soweit erforderlich, den Listenvertretern eine Abschrift der Entscheidung zusammen mit den Mitteilungen, die in § 72 Abs. 3 vorgeschrieben sind.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Beschwerde nicht fristgerecht oder innerhalb der Frist des § 73 Abs. 3 Satz 1 nicht formgerecht eingelegt oder nicht begründet worden ist. In diesem Falle weist der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses die Beschwerde unter Angabe der Gründe als unzulässig zurück; eine Sitzung des Beschwerdewahlausschusses findet nicht statt.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdewahlausschusses kann nur durch Klage nach § 57 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch angefochten werden.

§ 75

Auslegung der Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuß läßt Abschriften der zugelassenen Vorschlagslisten in den Geschäftsräumen der Bundesknappschaft öffentlich auslegen.

(2) Die Abschriften der Vorschlagslisten sind spätestens am einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag auszulegen und müssen bis zum Ablauf des letzten Wahltages ausliegen.

(3) Die Auslegung kann unterbleiben, wenn keine Wahlhandlung stattfindet.

§ 76

Wahl ohne Wahlhandlung

(1) Wird aus einer Wählergruppe keine gültige Vorschlagsliste eingereicht oder nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so findet für diese Wählergruppe keine Wahlhandlung statt; dies gilt auch, wenn zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt für keinen Ältestensprengel mehr als ein Bewerber benannt ist.

(2) Findet keine Wahlhandlung statt, so macht der Wahlausschuß spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahlsonntag öffentlich bekannt, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt.

(3) Die in einer Vorschlagsliste oder in mehreren Vorschlagslisten nach Absatz 1 benannten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahlsonntags als gewählt.

§ 77

Unterrichtung des Bundeswahlbeauftragten über eine Wahl mit Stimmabgabe

Findet eine Wahl statt, so hat der Wahlausschuß dies unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Zulassung der Vorschlagslisten, Listenzusammenlegungen und Listenverbindungen als solche unanfechtbar geworden ist, dem Bundeswahlbeauftragten mitzuteilen. Die Mitteilung muß die

Wählergruppe bezeichnen, für die eine Wahlhandlung stattfindet.

§ 78

Wahlbekanntmachung

(1) Frühestens am einundfünfzigsten und spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahlsonntag macht der Wahlausschuß die Wahlen der Knappschaftsältesten der Arbeiter und der Knappschaftsältesten der Angestellten öffentlich bekannt (Wahlbekanntmachung).

(2) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

1. den Versicherungsträger,
2. den Wahlbezirk (§ 82),
3. die Ältestensprengel (unter Angabe der Nummer) und den Wahlraum oder die Wahlräume für jeden Ältestensprengel,
4. die Wahltage,
5. die Wahlzeiten,
6. die zugelassenen Vorschlagslisten mit Kennwort und Listennummer,
7. (weggefallen)
8. die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen, und die Personengruppen, die dem Versicherungsträger für die Übersendung der Wahlausweise ihre Anschrift mitteilen müssen,
9. die Stellen, bei denen die vollständigen Vorschlagslisten ausliegen,
10. Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß der Wahlberechtigte seine Stimme brieflich abgeben kann oder in einem Wahlraum, der für den Ältestensprengel eingerichtet ist, in dem er seinen Wohnsitz hat.

(3) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlberechtigten hinreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen; er veranlaßt zu diesem Zweck insbesondere, daß die Wahlbekanntmachung in allen knappschaftlich versicherten Betrieben ausgehängt wird. In Anschlägen, Aushängen und Veröffentlichungen in der Tagespresse sind die Angaben, die die Wahlbekanntmachung nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 enthalten muß, nur für den örtlichen Bereich aufzunehmen, für den der Anschlag, der Aushang oder die Veröffentlichung bestimmt ist.

2. Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts

§ 79

Wahlausweise

(1) Die Wahlberechtigten wählen auf Grund von Wahlausweisen.

(2) Die Stimmabgabe ist nicht deshalb ungültig, weil bei der Ausstellung des Wahlausweises von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen worden ist.

§ 80

Ausstellung der Wahlausweise

(1) Der Wahlausschuß verteilt bis zum einundfünfzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Vordrucke für die Wahlausweise, die Stimmzettel, die Merkblätter, die Stimmzettelumschläge und die Wahlbriefumschläge in der erforderlichen Zahl an die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen. Dabei sorgt er dafür, daß eine mißbräuchliche Verwendung von Stimmzetteln verhindert wird.

(2) Die Wahlausweise werden von der Bundesknappschaft ausgestellt und zusammen mit den übrigen in Absatz 1 genannten Wahlunterlagen frühestens am einundfünfzigsten Tag und spätestens am zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag ausgehändigt oder übermittelt. Soweit das aus besonderen Gründen erforderlich erscheint, können die Wahlunterlagen mit Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten auch bereits vorher ausgehändigt oder übermittelt werden. Der Bundeswahlbeauftragte kann, wenn das sachdienlich erscheint, anordnen, daß die Wahlunterlagen für Wahlberechtigte, die in einem bestimmten Bundesland wohnen, in der nach den Sätzen 1 und 2 zur Verfügung stehenden Zeit innerhalb eines von ihm bestimmten Zeitraumes ausgehändigt oder übermittelt werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Aushändigung der Wahlunterlagen ist jede Einflußnahme auf die Stimmabgabe des Wahlberechtigten unzulässig.

(4) Ein Wahlberechtigter, der bis zum zwanzigsten Tag vor dem Wahlsonntag die Wahlunterlagen nicht erhalten hat, soll ihre Ausstellung spätestens bis zum dreizehnten Tag vor dem Wahlsonntag beantragen; später eingehenden Anträgen ist, soweit möglich, noch zu entsprechen.

§ 81

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel – Stimmzettelumschlag und Wahlbriefumschlag für die Briefwahl

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlage 11 ausgestellt; der Bundeswahlbeauftragte kann die Aufnahme zusätzlicher Angaben auf dem Wahlausweis, wie Versicherungsnummer oder Betriebsstammnummer, und die Aufnahme postalischer Leitvermerke auf dem Stimmzettel zulassen. Die Stimmzettel sollen mit den Wahlausweisen verbunden sein; Ausnahmen aus technischen Gründen sind zulässig; sie bedürfen der Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten.

(2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge aufzuführen, die alle Listenvertreter durch gemeinsame schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß bezeichnet haben; die sich danach ergebende Listennummer bleibt auch maßgebend, falls eine der beteiligten Listen nicht zugelassen wird. Haben die Listenvertreter eine Erklärung nicht abgegeben, so ist, wenn bei der letzten vorhergehenden Wahl mehrere Listen zugelassen waren, für die Reihenfolge in erster Linie die Zahl der Stimmen maßgebend, die jede Liste bei der vorhergehenden Wahl

erhalten hat, bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Ordnungsnummer (§ 71 Abs. 1). Nach der Ordnungsnummer bestimmt sich auch die Reihenfolge der Listen, die bei der vorhergehenden Wahl nicht beteiligt waren. Wenn bei der vorhergehenden Wahl nur eine Liste zugelassen war, so erhält die entsprechende Liste die Nummer 1; die Reihenfolge anderer Listen bestimmt sich auch in diesem Falle nach der Ordnungsnummer.

(3) Bei der Wahl werden Stimmzettelumschläge nach dem Muster der Anlage 6 und Merkblätter zur Unterrichtung der Wahlberechtigten über die Stimmabgabe, bei der Briefwahl außerdem Wahlbriefumschläge nach dem Muster der Anlage 7 verwendet. Der Stimmzettelumschlag ist zur Aufnahme des Stimmzettels, der Wahlbriefumschlag zur Aufnahme des Stimmzettelumschlags, in dem sich der Stimmzettel befindet, und des Wahlausweises bestimmt. Der Wahlbriefumschlag ist mit der Anschrift des Wahlausschusses zu versehen.

(4) Für die Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge ist undurchsichtiges, nichtkarbonisiertes Papier zu verwenden. Die Stimmzettelumschläge sollen 11,4 × 16,2 cm (DIN C 6), die Wahlbriefumschläge 12 × 17,6 cm groß sein. Die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind für die Gruppe der versicherten Arbeiter aus hellgelbem und für die Gruppe der versicherten Angestellten aus weißem Papier herzustellen; sie sind für die Gruppe der versicherten Angestellten auf der Vorderseite rechts mit einem ½ cm breiten schwarzen Rand zu versehen. Die Wahlbriefumschläge sind aus hellrotem Papier herzustellen.

(5) Der Wahlausschuß kann die Muster, die in den Anlagen zu dieser Verordnung vorgeschrieben sind, dem jeweiligen Stand der Bürotechnik und der Datenverarbeitung anpassen (z. B. zwecks Verwendung von Fensterumschlägen, Adremaplatten, Endlosvordrukken oder Lochkarten); jedoch muß gewährleistet bleiben, daß Wahlausweise und Stimmzettel in jedem beliebigen Wahlraum abgegeben und von jeder Wahlleitung ausgewertet werden können. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des Bundeswahlbeauftragten zu einer Abweichung einzuholen.

3. Wahlbezirk, Wahlräume und Wahlzeit

§ 82

Wahlbezirk

Wahlbezirk ist der Zuständigkeitsbereich der Bundesknappschaft.

§ 83

Stimmabgabe im Ältestensprengel

Der Wähler, der nicht brieflich wählt, kann seine Stimme nur in einem Wahlraum abgeben, der für den Ältestensprengel eingerichtet ist, in dem er seinen Wohnsitz hat.

§ 84

Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß bestimmt die Wahlräume. In jedem Ältestensprengel ist mindestens ein Wahlraum einzurichten.

(2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung eines Betriebes können auch Räume in Betrieben zu Wahlräumen bestimmt werden.

(3) In diesen Wahlräumen können die Stimmen auch für andere Versicherungsträger abgegeben werden; § 45 Abs. 3 Satz 3 gilt. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 51 und 52.

§ 85

Wahlzeit

Der Wahlausschuß bestimmt Beginn und Ende der Wahl. Die Wahlzeit muß an jedem Wahltag mindestens sechs Stunden betragen.

II. Wahlhandlung

1. Wahl durch Stimmabgabe im Wahlraum

§ 86

Ausstattung der Wahlräume

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß die Wahlräume für die Wahl hergerichtet werden. Findet die Wahl in einem Betrieb statt, so richtet der Arbeitgeber die Wahlräume für die Wahl her.

(2) In jedem Wahlraum werden geeignete Vorkehrungen dafür getroffen, daß der Wähler seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann.

(3) Für die Aufnahme der Stimmzettel werden verschließbare Wahlurnen bereitgestellt.

§ 87

Beginn und Unterbrechung der Wahlhandlung

(1) Die Wahlleitung überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, daß die Wahlurne leer ist. Der Vorsitzende der Wahlleitung verschließt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

(2) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, so ist sicherzustellen, daß Stimmzettel bis zum Wiederbeginn der Wahlhandlung weder eingeworfen noch entnommen werden können.

§ 88

Öffentlichkeit der Wahlhandlung

Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung hat jedermann zum Wahlraum Zutritt.

§ 89

Ordnung in Gebäuden und in Wahlräumen

(1) Jede Stelle, die einen Wahlraum eingerichtet hat, sorgt dafür, daß in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild unterbleibt (§ 54 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).

(2) Der Arbeitgeber und der Betriebsrat sorgen dafür, daß in den Betrieben Stimmen nicht außerhalb der eingerichteten Wahlräume abgegeben und Wahlbriefe nicht eingesammelt werden.

(3) Die Wahlleitung sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum.

§ 90

Stimmabgabe

(1) Nach Betreten des Wahlraumes begibt sich der Wähler an den Tisch der Wahlleitung und legt seinen Wahlausweis vor. Die Wahlleitung prüft den Wahlausweis. Bei Zweifeln über die Identität des Wählers kann sie verlangen, daß dieser sich über seine Person ausweist.

(2) Soll ein Wähler zur Stimmabgabe nicht zugelassen werden, so führt der Vorsitzende einen Beschluß der Wahlleitung herbei.

(3) Läßt die Wahlleitung den Wähler zur Stimmabgabe zu, so behält sie den Wahlausweis ein. Die Wahlausweise werden mit laufenden Nummern versehen. Wähler, die im Wahlraum den Stimmzettelumschlag nicht zur Hand haben, erhalten Stimmzettelumschläge von der Wahlleitung.

(4) Nachdem der Wähler zur Stimmabgabe zugelassen ist, kennzeichnet er seinen Stimmzettel und legt ihn in den Stimmzettelumschlag.

(5) Sobald der Wähler den Stimmzettel gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt hat, begibt er sich wieder an den Tisch der Wahlleitung und legt den Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

(6) Die Wahlleitung darf weder ein Wählerverzeichnis benutzen noch mit Hilfe von Aufzeichnungen ermitteln, welche Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben oder nicht abgegeben haben.

§ 91

Stimmabgabe behinderter Wähler

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und teilt dies der Wahlleitung mit.

§ 92

Schluß der Wahlhandlung

Sobald die Wahlzeit abgelaufen ist, wird dies vom Vorsitzenden der Wahlleitung bekanntgegeben. Von da ab dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Vorsitzende der Wahlleitung die Wahlhandlung für geschlossen.

2. Briefwahl

§ 93

Briefliche Stimmabgabe

(1) Wer brieflich wählt,

kennzeichnet den Stimmzettel persönlich,

legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,

legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag,

verschließt den Wahlbriefumschlag und

übersendet den Wahlbrief dem Wahlausschuß.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Stimmabgabe einer Person seines Vertrauens bedienen.

§ 94

Frist für die briefliche Stimmabgabe

Brieflich kann schon vor dem für die Durchführung der Wahlen bestimmten Zeitpunkt gewählt werden. Der Wähler soll den Wahlbrief möglichst frühzeitig absenden; er muß ihn so rechtzeitig absenden, daß der Wahlbrief spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag bis 17.00 Uhr bei dem Versicherungsträger eingeht.

§ 95

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder läßt sie durch Briefwahlleitungen behandeln, die er in der erforderlichen Zahl bestellt.

(2) Die Wahlbriefe werden nach Ältestensprengeln geordnet und für jeden Ältestensprengel gesondert behandelt; das gilt auch für die Ermittlung des Wahlergebnisses, soweit dies nach § 98 Abs. 2 und 4 bis 6 erforderlich ist. Läßt sich die Zugehörigkeit zu einem Ältestensprengel nur an Hand des Wahlausweises feststellen, so kann der Wahlbrief schon vor der Ermittlung des Wahlergebnisses geöffnet werden.

(3) Wird die Stimmabgabe schon auf Grund der Prüfung des Wahlbriefumschlags, des Wahlausweises und des noch ungeöffneten Stimmzettelumschlags für ungültig erklärt, so ist der ungeöffnete Stimmzettelumschlag mit dem Vermerk „ungültig" zu versehen. Der Vermerk ist von einem Mitglied des Wahlausschusses oder der Briefwahlleitung zu unterschreiben. Stimmzettelumschläge, die mit der Aufschrift „ungültig" versehen worden sind, werden zusammen mit den Wahlausweisen wieder in den Wahlbriefumschlag gelegt. Diese Wahlbriefe werden verpackt und getrennt von anderen Wahlunterlagen aufbewahrt.

(4) Soweit Stimmzettelumschläge nicht nach Absatz 3 mit dem Vermerk „ungültig" versehen wor-

den sind, werden sie von den Wahlausweisen und den Wahlbriefumschlägen getrennt. Die Wahlbriefumschläge und die Wahlausweise werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

(5) Die danach verbleibenden Stimmzettelumschläge werden frühestens am Tag nach dem Wahlsonntag geöffnet und von den in ihnen befindlichen Stimmzetteln getrennt. Anschließend wird das Wahlergebnis entsprechend § 96 Abs. 3 und 4 ermittelt. Briefwahlleitungen übersenden die Wahlniederschriften unverzüglich dem Wahlausschuß. Stimmzettelumschläge und Stimmzettel werden getrennt verpackt und aufbewahrt.

III. Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 96

Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitungen der Ältestensprengel

(1) Jede Wahlleitung eines Ältestensprengels ermittelt unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung das Wahlergebnis.

(2) Zunächst werden die Stimmzettelumschläge der Wahlurne entnommen und gezählt. Sodann wird die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen. Stimmt die Zahl der Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge nicht überein, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

(2 a) Sind bei einer Wahlleitung für eine Wählergruppe eines Versicherungsträgers nicht mehr als zehn Stimmzettelumschläge abgegeben worden, so unterbleiben weitere Ermittlungen, nachdem die Zahl der einbehaltenen Wahlausweise mit der Zahl der Stimmzettelumschläge verglichen worden ist. Die weitere Behandlung obliegt dem Wahlausschuß.

(3) Die Wahlleitung ermittelt, wieviel Stimmen für die einzelnen Vorschlagslisten abgegeben sind. Sie hat dabei über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden. Auf für ungültig erklärten Stimmzetteln ist der Grund der Ungültigkeit zu vermerken.

(4) Das Wahlergebnis ist in die Wahlniederschrift (§ 5 Abs. 9) aufzunehmen. Anzugeben sind dabei gesondert für Arbeiter und Angestellte

1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses übersendet die Wahlleitung dem Wahlausschuß die Wahlniederschrift und die sonstigen Wahlunterlagen.

§ 97

Ungültige Stimmen

(1) Ungültig ist die Stimmabgabe, wenn der Stimmzettel

1. als nicht amtlich erkennbar ist,
2. mit einem Merkmal versehen ist,
3. nicht vorgesehene Angaben enthält,
4. andere als die zugelassenen Vorschlagslisten bezeichnet oder
5. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen läßt.

(2) Die Stimmabgabe ist außerdem ungültig, wenn

1. kein Stimmzettelumschlag verwendet ist,
2. der Stimmzettelumschlag mit einem Merkmal versehen ist oder
3. der Stimmzettelumschlag leer ist oder mehr als einen Stimmzettel enthält; mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist.

(2 a) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist oder
2. der Wahlausweis nicht beiliegt.

(3) Ungültig ist eine Stimmabgabe ferner, wenn

1. sie nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches strafbar ist,
2. der Wahlberechtigte sein Wahlrecht bereits einmal durch Stimmabgabe ausgeübt hat oder
3. der Wahlberechtigte, der nicht brieflich wählt, seine Stimme außerhalb eines Wahlraums abgibt.

§ 98

Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuß

(1) Der Wahlausschuß ermittelt unverzüglich das Wahlergebnis.

(2) Auf Grund der Wahlniederschriften der Wahlleitungen der Ältestensprengel (§ 96 Abs. 4), der Niederschriften der Briefwahlleitungen (§ 95 Abs. 5 Satz 3) und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß gesondert für Arbeiter und Angestellte

1. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
2. die Zahl der für jede Listenverbindung (§ 48 Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben,
5. die Zahl der für jeden Ältestensprengel insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
6. den Stimmenanteil, den jede Vorschlagsliste für jeden Ältestensprengel erzielt hat,

7. den Stimmenanteil, den jede Listenverbindung für jeden Ältestensprengel erzielt hat.

(3) Die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen (Absatz 2 Nr. 4) entfallen, wird so errechnet, daß die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind, wobei die Höchstzahlen nötigenfalls bis auf zwei Stellen nach dem Komma zu errechnen sind. Jede Vorschlagsliste und Listenverbindung erhält so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(4) Die Ältestensprengel werden in der Reihenfolge der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Höchstzahlen verteilt. Dabei besetzt jede in dieser Reihenfolge zu berücksichtigende Vorschlagsliste und Listenverbindung, solange noch mehrere Sprengel zu verteilen sind, den Sprengel, für den sie den höchsten Stimmenanteil erzielt hat. Hat sie für mehrere Sprengel den gleichen Stimmenanteil erzielt, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht, darüber, welchen Sprengel die Vorschlagsliste oder Listenverbindung besetzt. Enthält eine Vorschlagsliste oder eine Listenverbindung für den danach zuzuteilenden Sprengel keinen Vorschlag, so wird die Höchstzahl gestrichen und im Verfahren nach Absatz 3 eine neue Höchstzahl ausgesondert; der Stimmenanteil, den die Vorschlagsliste oder die Listenverbindung für diesen Sprengel erzielt hat, ist im weiteren Verteilungsverfahren nicht mehr zu berücksichtigen.

(5) Nachdem die Sitze und die Ältestensprengel auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen verteilt worden sind, sind die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze und Ältestensprengel in der in den Absätzen 3 und 4 bezeichneten Weise auf die einzelnen Vorschlagslisten der Listenverbindung zu verteilen.

(6) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

1. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen,
4. die Zahl der gültigen Stimmen,
5. die Zahl der brieflich abgegebenen gültigen Stimmen,
6. die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
7. eine Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilgenommen haben, mit den Prozentsätzen der von den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf jede dieser Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Stimmen,
8. die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen,
9. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Sitze,
10. die Zahl der für jeden Ältestensprengel abgegebenen gültigen Stimmen,
11. getrennt nach Ältestensprengeln die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
12. die Namen der gewählten Versichertenältesten und, soweit solche gewählt wurden, ihrer Stellvertreter in der sich aus Absatz 4 und 5 ergebenden Reihenfolge unter Angabe der Listenzugehörigkeit.

(7) Der Bundeswahlbeauftragte erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 99

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß macht das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname, Vorname,
Geburtsdatum,
Wohnort und Wohnung

der gewählten Versichertenältesten und gewählter Stellvertreter.

(2) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Versichertenältesten und gewählten Stellvertreter von ihrer Wahl und fordert sie zur Erklärung darüber auf, ob sie die Wahl annehmen. Die gewählten Versichertenältesten unterrichtet er gleichzeitig über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung und ihre Wahlberechtigung sowie darüber, daß ihnen die Unterlagen für die Ausübung des Wahlrechts nach Eingang der Erklärung über die Annahme der Wahl übermittelt werden.

(3) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis ihrer Wählergruppe durch einen Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit, der sich auf die in § 98 Abs. 6 Nr. 2, 4 und 6 bis 12 enthaltenen Angaben erstrecken muß.

C. Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung

§ 100

Verweisung

Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, gelten für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung die Vorschriften der §§ 63 bis 99 entsprechend; der Bundeswahlbeauftragte bestimmt, welche Fristen für diese Wahlen gelten.

§ 101

Wahlausschreibung

(1) Der Wahlausschuß schreibt die Wahl aus.

(2) Die Wahlausschreibung muß bezeichnen

1. den Versicherungsträger,
2. den Wahlbezirk (§ 82),
3. den Zeitpunkt der Wahl,
4. die Stelle, bei der die Vorschlagslisten einzureichen sind, und ihre Anschrift,
5. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist),
6. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Vorschlagslisten zu beachten sind,
7. die Voraussetzungen des Wahlvorschlagsrechts (§ 48 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
8. die Zusammensetzung der Vertreterversammlung unter Anführung des Wortlauts des § 46 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
9. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
10. die Zahl der Mitglieder, die in jeder Gruppe (Arbeiter, Angestellte, Arbeitgeber) zu den in § 51 Abs. 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Personen gehören dürfen, und den Inhalt der Vorschrift des § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
11. die gesetzliche Regelung der Stellvertretung unter Hervorhebung der Regelung des § 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Grundsätze über die Ergänzung der Vertreterversammlung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Stellvertreters (§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
12. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen und satzungsmäßigen Hinderungsgründe (§ 51 und § 43 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
13. den Inhalt der Vorschriften des § 48 Abs. 7 und § 45 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Listenzusammenlegung, Listenverbindung und Sperrklausel,
14. die Voraussetzungen, unter denen vorgeschlagene Bewerber als gewählt gelten, ohne daß eine Wahl mit Stimmabgabe stattfindet (§ 46 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch),
15. Stellen, bei denen die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich sind,
16. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt werden, und die Zeit, während der sie ausliegen,
17. Ort und Datum der Wahlausschreibung sowie die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die die Wahlausschreibung unterzeichnet haben,
18. die Stellen, die Auskunft über die Wahlen erteilen.

§ 102

Form und Inhalt der Vorschlagslisten

(1) Die Vorschlagslisten sind auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1 einzureichen.

(2) Für die Zustimmungserklärung der Bewerber ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden.

(3) § 64 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend für Vereinigungen von Arbeitgebern.

§ 103

Listenänderung und Listenergänzung

(1) Soll die Aufstellung der Bewerber in einer Vorschlagsliste vor Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder ergänzt werden, muß die Vorschlagsliste, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt, der Vorschrift des § 68 Abs. 1 entsprechend zurückgenommen und form- und fristgerecht neu eingereicht werden. Die Vorschriften der §§ 69 und 70 bleiben unberührt.

(2) Wird ein Bewerber nach § 71 Abs. 5 Satz 1 gestrichen, so kann der Listenvertreter bis zum Ablauf der in § 71 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Frist an Stelle des gestrichenen Bewerbers einen anderen Bewerber benennen; dies gilt entsprechend, wenn ein Bewerber nach § 72 Abs. 2 Satz 5 gestrichen werden müßte, weil er nach § 51 Abs. 4 Satz 2 oder § 48 Abs. 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht oder nicht an der betreffenden Stelle der Vorschlagsliste benannt werden durfte.

(3) Wird vor einer Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Vorschlagsliste (§ 72 Abs. 1) bekannt, daß ein Bewerber gestorben ist oder am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder die Wählbarkeit verloren hat, so kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß bis zu dem genannten Zeitpunkt einen anderen Bewerber benennen.

(4) Von dem auf den Wahlsonntag folgenden Tag bis zu dem Tag, an dem die erste Sitzung der neu gewählten Vertreterversammlung stattfindet, kann der Listenvertreter dem Wahlausschuß einen Nachfolger für einen Gewählten benennen, der gestorben ist oder der am Tag der Wahlankündigung nicht wählbar war oder der die Wählbarkeit verloren hat.

(5) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Änderung einer Anschrift) können auf Antrag des Listenvertreters oder vom Wahlausschuß von Amts wegen jederzeit berichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.

§ 104

Wahl ohne Wahlhandlung

Eine Wahlhandlung findet auch nicht statt, wenn für eine Wählergruppe zwar mehrere Vorschlagslisten zugelassen werden, in ihnen aber insgesamt nicht mehr Bewerber benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind.

§ 105

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung muß bezeichnen

1. den Versicherungsträger,
2. den Wahltag,
3. (weggefallen)
4. (weggefallen)
5. die zugelassenen Vorschlagslisten,
6. die Stellen, die die Wahlausweise ausstellen,
7. die Stellen, bei denen die Vorschlagslisten ausgelegt sind,
8. die Stellen, die Auskunft über die Durchführung der Wahlen und die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erteilen.

In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Arbeitgeber die Ausstellung eines Wahlausweises beantragen müssen.

(2) Die Wahlbekanntmachung ist zur Kenntnis zu bringen

1. den gewählten Versichertenältesten,
2. denjenigen Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, aus deren Vorschlagslisten Bewerber als Versichertenälteste gewählt sind,
3. der Wirtschaftsvereinigung Bergbau und
4. den selbständigen Vereinigungen von Arbeitgebern des Bergbaus.

§ 106

Ausübung des Wahlrechts

(1) Die Versichertenältesten wählen brieflich auf Grund von Wahlausweisen, die ihnen die Bundesknappschaft zusammen mit den Stimmzetteln, den Merkblättern, den Stimmzettelumschlägen und den Wahlbriefumschlägen übersendet.

(2) Die Arbeitgeber wählen brieflich auf Grund von Wahlausweisen, die die Bundesknappschaft auf Antrag ausstellt und zusammen mit den Stimmzetteln, den Merkblättern, den Stimmzettelumschlägen und den Wahlbriefumschlägen übersendet.

§ 107

Form und Inhalt der Wahlausweise und der Stimmzettel – Stimmzettelumschlag

(1) Die Wahlausweise werden auf amtlichen Vordrucken nach dem Muster der Anlagen 13 und 14 ausgestellt.

(2) Die Stimmzettel werden als amtliche Vordrucke nach dem Muster der Anlagen 15 und 16 hergestellt.

(3) Auf den Stimmzetteln für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht ist die Zahl der Stimmen anzugeben. Die Stimmzettel haben einheitlich auf

je 1 Stimme oder
je 5 Stimmen oder
je 10 Stimmen oder
je 50 Stimmen oder
je 100 Stimmen oder
je 500 Stimmen

zu lauten.

(4) Die Wahlausweise, Stimmzettel und Stimmzettelumschläge sind für die Gruppe der Arbeitgeber aus weißem Papier herzustellen und auf der Vorderseite rechts mit einem ½ cm breiten roten Rand zu versehen.

§ 108

(weggefallen)

§ 109

Behandlung der Wahlbriefe

(1) Der Wahlausschuß prüft die Wahlbriefe selbst oder läßt sie durch Briefwahlleitungen behandeln, die er in der erforderlichen Zahl bestellt.

(2) § 95 Abs. 3 bis 5 gilt.

(3) Die Stimmabgabe ist abweichend von § 97 Abs. 2 Nr. 3 nicht ungültig, wenn ein Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel enthält und es sich dabei um Stimmzettel für Arbeitgeber mit mehrfachem Stimmrecht handelt.

§ 110

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Auf Grund der Wahlniederschriften der Briefwahlleitungen und unter Berücksichtigung der Stimmen, die ihm selbst brieflich zugegangen sind, ermittelt der Wahlausschuß gesondert für die einzelnen Wählergruppen

1. die Zahl der für jede Vorschlagsliste abgegebenen gültigen Stimmen,
2. die Zahl der für jede Listenverbindung (§ 48 Abs. 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) abgegebenen gültigen Stimmen,
3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die mindestens fünf vom Hundert der in ihrer Gruppe insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

(2) Die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen (Absatz 1 Nr. 4) entfallen, wird so errechnet, daß die Zahlen der Stimmen, die auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallen sind, der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt werden, und daß aus den so gefundenen Zahlen der Größe nach so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Sitze zu verteilen sind, wobei die Höchstzahlen nötigenfalls bis auf zwei Stellen nach dem Komma zu errechnen sind. Jede Vorschlagsliste und Listenverbindung erhält in der Reihenfolge der Höchstzahlen so viele Sitze zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen

das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht. Enthalten eine Vorschlagsliste oder die Vorschlagslisten einer Listenverbindung weniger Vorschläge als Höchstzahlen auf die Vorschlagsliste oder die Listenverbindung entfallen, so gehen ihre Stellen auf die folgenden Höchstzahlen über.

(3) Nachdem die Sitze auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen verteilt worden sind, sind die auf eine Listenverbindung entfallenen Sitze in der in Absatz 2 bezeichneten Weise auf die einzelnen Vorschlagslisten der Listenverbindung zu verteilen.

(4) Die auf eine Vorschlagsliste entfallenen Sitze werden von den Bewerbern in der Reihenfolge besetzt, in der sie in der Vorschlagsliste aufgeführt sind. Sobald in den Gruppen der Arbeiter und der Angestellten ein Drittel der Sitze mit Bewerbern besetzt ist, die nicht Versichertenälteste sind, werden die noch unbesetzten Sitze nur noch mit Bewerbern besetzt, die Versichertenälteste sind. Sobald in der Gruppe der Arbeitgeber insgesamt ein Drittel der Sitze mit Beauftragten (§ 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) besetzt ist, werden die noch unbesetzten Sitze nur noch mit Bewerbern besetzt, die nicht Beauftragte sind. Über die Zuteilung des letzten Sitzes, der innerhalb des ersten Drittels der Sitze liegt, entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das Los, das der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht.

(5) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses muß, getrennt nach Wählergruppen, enthalten

01. die Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde,
1. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. die Zahl der gültigen Stimmen,
3. die Zahl der für jede Vorschlagsliste und Listenverbindung abgegebenen gültigen Stimmen,
4. eine Übersicht über die Vorschlagslisten und Listenverbindungen, die an der Sitzverteilung nicht teilgenommen haben, mit den Prozentsätzen der von den insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen auf jede dieser Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Stimmen,
5. die berechneten Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten und Listenverbindungen,
6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten und Listenverbindungen entfallenen Sitze,
7. die Namen der zu Mitgliedern Gewählten in der nach den Höchstzahlen geordneten Reihenfolge.

(6) Der Bundeswahlbeauftragte erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 111

Vorläufige Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlausschuß benachrichtigt die gewählten Bewerber und teilt ihnen mit, daß sie zu der ersten Sitzung der Vertreterversammlung mindestens einen Monat vorher geladen werden.

(2) Den Listenvertretern teilt der Wahlausschuß das Wahlergebnis ihrer Wählergruppe durch einen Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses mit, der sich auf die in § 110 Abs. 5 enthaltenen Angaben erstrecken muß.

Zweiter Abschnitt

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und Wahl des Vorstandes

§ 112

Erste Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Die erste Sitzung der in einer allgemeinen Wahl neu gewählten Vertreterversammlung soll im Monat Oktober des Wahljahres stattfinden.

(2) Zu der ersten Sitzung lädt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Wahl des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung,
2. Wahl des Vorstandes.

(4) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung.

§ 113

Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses eröffnet die nach § 112 einberufene erste Sitzung der Vertreterversammlung und führt einen Beschluß darüber herbei, ob der Vorsitzende durch Zuruf oder schriftlich gewählt werden soll. Schriftlich gewählt wird, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung dies verlangt.

(2) Hierauf fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses zur Abgabe von Wahlvorschlägen auf. Er kann aus diesem Anlaß die Sitzung unterbrechen.

(3) Wird schriftlich gewählt, so läßt der Vorsitzende des Wahlausschusses die erforderlichen Stimmzettel ausgeben.

(4) Die Auszählung der Stimmzettel wird von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und von mindestens zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung vorgenommen, die verschiedenen Wählergruppen angehören müssen.

(5) Im übrigen richtet sich die Wahl nach den Vorschriften des § 62 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden der Vertreterversammlung bekannt und fordert den Gewählten zur Erklärung darüber auf, ob er die Wahl annehme. Erklärt der Gewählte, daß er die Wahl annehme, so übergibt ihm der Vorsitzende des Wahlausschusses den Vorsitz der Vertreterversammlung.

(7) Für die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 und 6 Satz 1 entsprechend.

(8) Über die Sitzung wird eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung zu unterzeichnen.

§ 114

Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird im Anschluß an die Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung gewählt.

(2) Die Wahl des Vorstandes leitet der Vorsitzende der Vertreterversammlung.

(3) Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 52 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

(4) In den Vorschlagslisten sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen; weitere Stellvertreter können benannt werden. Vorschlagslisten, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind ungültig.

(5) Der Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören; sie dürfen nicht Wahlbewerber für den Vorstand sein und scheiden aus, wenn sie eine Wahl in den Vorstand annehmen. An die Stelle eines ausgeschiedenen Listenvertreters tritt sein Stellvertreter. Scheidet dieser aus, so treten an seine Stelle die weiteren Stellvertreter in der Reihenfolge der Benennung. Nach der Wahl des Vorstandes können der Listenvertreter, sein Stellvertreter und jeder weitere Stellvertreter jederzeit durch andere Personen ersetzt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personen, die die Liste unterschrieben haben, gegenüber dem Vorstand. Ist die Liste von mehr als zwei Personen unterschrieben worden, so ist die Erklärung von mindestens der Hälfte der Unterzeichner zu unterschreiben.

(6) Der Listenvertreter gibt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wahl des Vorstandes abgeschlossen ist, für die Liste alle Erklärungen ab. Später nimmt der Listenvertreter die Aufgaben des Listenträgers nach § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch wahr; § 66 Abs. 1 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Beschlüsse und sonstige Mitteilungen des Vorstandes sind dem Listenvertreter oder, falls dieser nicht erreichbar ist, seinem Stellvertreter bekanntzugeben und bei mündlicher oder fernmündlicher Bekanntgabe auf sein Verlangen schriftlich zu bestätigen.

(7) Für die Durchführung der Wahl gelten die Vorschriften des § 64 Abs. 3 Satz 1, § 71 Abs. 3 und § 113 Abs. 2, 3, 4, 6 Satz 1 und Abs. 8 entsprechend.

§ 115

Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(1) Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes kann unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstandes stattfinden; sie muß innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl des Vorstandes stattfinden.

(2) Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfinden soll, lädt der Vorsitzende der Vertreterversammlung, soweit möglich, schon am Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der der Vorstand gewählt worden ist.

(3) Eine schriftliche Ladung muß als Punkt der Tagesordnung enthalten

Wahl des Vorsitzenden und
der stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Im übrigen gilt für die Wahl des Vorsitzenden § 113 entsprechend.

§ 116

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende der Vertreterversammlung teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung und der Wahl des Vorstandes mit. Der Vorsitzende des Vorstandes teilt dem Wahlausschuß unverzüglich das Ergebnis der Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes mit.

(2) Auf Grund dieser Mitteilungen stellt der Wahlausschuß unverzüglich das endgültige Wahlergebnis fest und macht es öffentlich bekannt. Dabei sind anzugeben

Familienname, Vorname,
Geburtsdatum,
Wohnort und Wohnung

der Mitglieder der Vertreterversammlung, des Vorsitzenden der Vertreterversammlung, der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzenden des Vorstandes sowie ihrer Stellvertreter.

(3) Der Bundeswahlbeauftragte und die zuständige Aufsichtsbehörde erhalten unverzüglich eine Abschrift der Bekanntmachung.

Dritter Abschnitt
Wahl von Vertrauensmännern

§ 116 a

Wahlverfahren

(1) Für die Wahl von Vertrauensmännern gelten die verfahrensrechtlichen Vorschriften des § 57 entsprechend.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte kann Richtlinien über die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses erlassen.

§ 116 b

Zeitpunkt der Wahl

Soweit die Satzung der Bundesknappschaft nichts anderes bestimmt, soll die Wahl von Vertrauensmännern in der ersten Sitzung der Vertreterversammlung stattfinden.

VIERTER TEIL
Kosten

§ 117
Kostenträger

(1) Der Bund trägt die durch die Tätigkeit des Bundeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(2) Die Länder tragen die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

(3) Im übrigen trägt jede Stelle die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten selbst, soweit in §§ 118 bis 122 nichts anderes bestimmt ist.

(4) Jede öffentliche Dienststelle hat über die ihr aus Anlaß der Wahlen entstehenden Kosten Nachweise in der für sie üblichen Form zu führen. Die Wahlbeauftragten können in die Nachweise Einsicht nehmen und beglaubigte Abschriften von Belegen verlangen.

§ 118
Erstattung von Auslagen des Bundeswahlbeauftragten

(1) Die Versicherungsträger haben dem Bund die nach § 11 Abs. 1 und § 63 Abs. 1 entstehenden Auslagen zu erstatten. Diese Auslagen werden auf alle Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umgelegt; soweit die Zahl der wahlberechtigten Versicherten nicht bekannt ist, ist sie von dem Bundeswahlbeauftragten zu schätzen. Bei der Zahl der Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 bleiben in der Unfallversicherung die nach § 539 Abs. 1 Nr. 4, 9, 10, 11, 12a, 13, 15 und 17 sowie Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung und die nach § 540 der Reichsversicherungsordnung versicherten Personen außer Betracht.

(2) Versicherungsträger, deren Kostenanteil bei der Kostenumlage unter 20 Deutsche Mark läge, bleiben bei der Umlage unberücksichtigt.

(3) Die Versicherungsträger haben dem Bundeswahlbeauftragten, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern über den Landeswahlbeauftragten, die zur Durchführung des Erstattungsverfahrens nach Absatz 1 erforderlichen Angaben zu machen. Die Landeswahlbeauftragten stellen die Angaben der landesunmittelbaren Versicherungsträger zusammen, nehmen, soweit eine Schätzung erforderlich ist oder dies aus anderen Gründen erforderlich erscheint, dazu Stellung und leiten die Aufstellung dem Bundeswahlbeauftragten zu. Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest und zieht die Beträge von den Versicherungsträgern ein.

(4) Der Wahlbeauftragte bestimmt das Nähere.

§ 119
Ansprüche der Gemeinden und Kreise

Die Gemeinden und Kreise können für die in ihrem Gebiet durchgeführten Wahlen Ersatz ihrer Auslagen verlangen; laufende Personalkosten bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtbetrag der Auslagen wird auf die an den Wahlhandlungen beteiligten Versicherungsträger nach der Zahl der Wahlberechtigten, für die ein Wahlausweis ausgestellt wurde, umgelegt. § 118 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 120
Erstattungsverfahren für Ansprüche nach § 119

(1) Anträge auf Ersatz von Auslagen müssen von den Gemeinden innerhalb von drei Monaten nach dem Wahlsonntag bei den Kreisen, von den Kreisen mit Anträgen, die die Ersatzansprüche der Gemeinden ihres Bezirkes mit umfassen, innerhalb eines weiteren Monats bei dem Landeswahlbeauftragten eingereicht werden. Die Landeswahlbeauftragten stellen die ihnen mitgeteilten Beträge zusammen und den Gesamtbetrag fest, bescheinigen die rechnerische Richtigkeit der Zusammenstellung und des Gesamtbetrages und leiten die Aufstellung in doppelter Ausfertigung dem Bundeswahlbeauftragten zu.

(2) Der Bundeswahlbeauftragte stellt die auf die einzelnen Versicherungsträger entfallenden Umlagebeträge fest, zieht die Beträge von den Versicherungsträgern ein und überweist den Kreisen die ihnen und den Gemeinden zustehenden Erstattungsbeträge. Die Kreise überweisen den Gemeinden die ihnen zustehenden Beträge.

(3) Der Wahlbeauftragte bestimmt das Nähere. Er kann bei unverschuldeter Fristversäumnis Nachsicht gewähren.

§ 121
Kostenerstattung im Beschwerdeverfahren

(1) Obsiegt der Beschwerdeführer in einem Beschwerdeverfahren nach den §§ 21, 73 und 100, hat ihm der Versicherungsträger die notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Auf Antrag setzt der Vorsitzende des Beschwerdewahlausschusses die Höhe des zu erstattenden Betrages fest. Die Festsetzung verpflichtet den Versicherungsträger, den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Feststellungsbescheides an den Beschwerdeführer zu zahlen.

(2) Unterliegt der Beschwerdeführer in dem Beschwerdeverfahren und ist er Listenvertreter einer Personenvereinigung oder eines Verbandes, beschließt der Beschwerdewahlausschuß auf Antrag eines Beteiligten, ob und inwieweit die Personenvereinigung oder der Verband dem Antragsteller seine notwendigen Aufwendungen zu erstatten hat. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 122
Kosten der Beschwerdewahlausschüsse

(1) Die Kosten, die durch die Bestellung des Bundeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, tragen die bundesunmittelbaren Versicherungsträger, für die eine Wahl mit Stimmabgabe stattgefunden hat oder die an einem Beschwerdeverfahren beteiligt gewesen sind, nach dem Verhältnis der Zahl der wahlberechtigten Versicherten. Ist ein Kostenträger nach Satz 1 nicht vorhanden, werden die Kosten auf alle

bundesunmittelbaren Versicherungsträger nach der Zahl der wahlberechtigten Versicherten umgelegt. § 118 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz und Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Kosten, die durch die Bestellung des Landeswahlausschusses und seine Tätigkeit entstehen, tragen entsprechend Absatz 1 die Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich nicht über das Land hinaus erstreckt. An die Stelle des Bundeswahlbeauftragten tritt der Landeswahlbeauftragte.

FÜNFTER TEIL
Schlußvorschriften

§ 123

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nach dieser Verordnung erforderlichen Bekanntmachungen veröffentlichen

der Bundeswahlbeauftragte im Bundesanzeiger,

die Landeswahlbeauftragten im Staatsanzeiger
oder Ministerial- oder Amtsblatt der Landesregierung
oder des Arbeits- oder Sozialministeriums,

der Wahlausschuß in der bei dem Versicherungsträger üblichen Weise,

das Versicherungsamt in ortsüblicher Weise.

Daneben können die Bekanntmachungen, falls es erforderlich erscheint, noch in anderer Weise veröffentlicht werden. Der Bundeswahlbeauftragte soll die Wahlausschreibung auch in der Tagespresse durch eine halbseitige Anzeige veröffentlichen.

§ 124

Gebührenfreiheit

Für die Ausstellung von Bescheinigungen, die in dieser Verordnung vorgesehen sind, werden Gebühren nicht erhoben.

§ 125

Vordrucke

(1) Soweit ein Bedürfnis danach erkennbar wird, trifft der Bundeswahlbeauftragte ergänzende technische Bestimmungen über das Format, die Farbe, die Stärke des Papiers, die Beschriftung und die sonstige Beschaffenheit der Vordrucke.

(2) Der Wahlausschuß kann sich bei der Verteilung der Vordrucke auch der Versicherungsämter bedienen. Die von ihm verteilten Vordrucke gelten als amtliche Vordrucke im Sinne dieser Verordnung.

§ 126

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe aufbewahrt. Die Wahlausweise, Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge können jedoch bereits zwei Monate nach Ablauf der in § 57 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für eine Wahlanfechtung gesetzten Frist, im Falle einer Wahlanfechtung jedoch frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, in dem über die Wahlanfechtung endgültig entschieden ist, vernichtet werden, soweit ihre Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist; im Zweifelsfall oder auf Antrag eines Beteiligten entscheidet hierüber der Wahlbeauftragte. Für die Aufbewahrung sind die Stellen zuständig, bei denen die Wahlunterlagen nach den Vorschriften dieser Verordnung endgültig verbleiben.

§ 127

Amtshilfe

Alle an der Durchführung der Wahlen beteiligten Behörden und Versicherungsträger leisten sich gegenseitig Amtshilfe.

§ 128

Wahlen in besonderen Fällen

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten entsprechend, wenn eine Wahl wiederholt werden oder für einen neu errichteten Versicherungsträger besonders stattfinden muß. Bei Wahlen in besonderen Fällen, die ausschließlich für landesunmittelbare Versicherungsträger stattfinden, tritt der Landeswahlbeauftragte an die Stelle des Bundeswahlbeauftragten.

(2) Zur Anpassung an besondere Verhältnisse (§ 2 Abs. 3 Satz 3) kann der zuständige Wahlbeauftragte insbesondere die in dieser Verordnung vorgesehenen Fristen abkürzen.

(3) Bei Wiederholungswahlen ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Entscheidung, die die Wiederholungswahl notwendig macht, erforderlich ist. Der Wahlbeauftragte kann bestimmen, daß bei Wiederholungswahlen nur brieflich gewählt wird; das gilt nicht für Betriebskrankenkassen. Bei Wiederholungswahlen bei Betriebskrankenkassen kann er bestimmen, daß Wahlräume nur in dem Betrieb, für den die Betriebskrankenkasse errichtet ist, einzurichten sind.

§ 129

Stadtstaat-Klausel

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg bestimmt der Senat, welche Stellen die Aufgaben wahrnehmen, die im Vierten Buch Sozialgesetzbuch und in dieser Verordnung den Gemeindeverwaltungen übertragen sind.

§ 130

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) auch im Land Berlin.

§ 131

(Inkrafttreten)

Anlage 1
(zu § 12 Abs. 1 und § 102 Abs. 1)

Ordnungsnummer:
....
Eingegangen am:
....
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: .... ①

Listenvertreter: .... ②

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

.... ③

....

An den
Wahlausschuß
der/des

....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in ....

....
(Anschrift)

Vorschlagsliste

des/der .... ④
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten/Versicherten(Arbeiter)/Versicherten(Angestellte)/Arbeitgeber/ Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ⑤ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder:

Lfd. Nr.	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ⑥	Wohnung Wohnort	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑦
1	2	3	4	5
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				

Fortsetzung auf .... ⑧ Einlageblättern

Stellvertreter ⑨

Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ⑥	Wohnung Wohnort	Voraussetzungen der Wählbarkeit ⑩
1	2	3	4

Fortsetzung auf .... ⑧ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt .... ⑧ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Weiter sind beigefügt: ....

....

....

....

....

.... ⑪

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

...., den .... 19........

....

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner ⑫

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungsnummer ⑥	Wohnung Wohnort	Voraussetzungen der Wahlberechtigung ⑬
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigefügten .... ⑧ Blättern

Anmerkungen:*)

① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter" oder „Berufsgruppe Angestellte") ist zulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden kann statt einer oder mehrerer ihrer Namen ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden.

② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung).

③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 14 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben."

④ Als Listenträger (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.

⑤ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei Vorschlägen für die Gruppe der Arbeitgeber entfällt in Spalte 3 die Angabe der Versicherungsnummer.

⑥ Angabe einer Versicherungsnummer nur, soweit bereits eine Versicherungsnummer vergeben wurde. Bei Wahlen zu den Rentenversicherungsträgern bei Versicherten andernfalls Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.

⑦ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger (§ 51 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Zu beachten ist § 48 Abs. 6 i. V. m. § 51 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten. Von der Gesamtzahl der Mitglieder einer Gruppe darf nicht mehr als ein Drittel zu den Beauftragten gehören, stets jedoch ein Beauftragter.

⑧ Zahlen einsetzen.

⑨ Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhindertes Mitglied stets der erste der nachstehend benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d. h. selbst nicht verhindert ist.

⑩ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Beauftragter einer Gewerkschaft oder einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, befahrener Schiffahrtskundiger (§ 51 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), Arbeitgeber, Beauftragter einer Vereinigung von Arbeitgebern, Versichertenältester (§ 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Vgl. im übrigen Anm. 9.

⑪ Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen.

Den Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.

Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.

⑫ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.

⑬ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzungen (z. B. Versicherter, Arbeitgeber, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte).

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

---

*) Auf gesondertem Blatt abzudrucken.

Anlage 2
(zu § 12 Abs. 3 und § 102 Abs. 2)

.... ①
(Name und Vorname des Bewerbers)

.... ①
(Kennwort der Vorschlagsliste)

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zur Vertreterversammlung/zum Vorstand der/des .... ①
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
stimme ich zu.

...., den .... 19..........

....
(eigenhändige Unterschrift)

---

① Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.

Anlage 3
(zu § 12 Abs. 3 und § 64 Abs. 3)

.... (Name und Vorname des Listenunterzeichners)

.... (Kennwort der Vorschlagsliste)

Erklärung über das Wahlrecht

bei der/dem ....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Der Listenunterzeichner ....
(Name und Vorname)

a) ist bei .... als Arbeiter/Angestellter
(Bezeichnung des Arbeitgebers)
beschäftigt und unterliegt der Versicherungspflicht.

b) bezieht Rente von ....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

c) ist Inhaber des/der .... und beschäftigt
(Bezeichnung des Betriebes)
regelmäßig mindestens einen bei der/dem ....
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)
versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

d) ....

....
(Voraussetzungen für das Wahlrecht, wenn a–c nicht zutreffen)

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts in der Person des Listenunterzeichners vorliegen.

...., den .... 19 ....

....
(Unterschrift des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters)

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

Die Bestätigung vor der Orts- und Datumsangabe ist zu streichen, wenn die Erklärung vom Listenunterzeichner unterschrieben wird.

Anlage 4
(zu § 37 Abs. 1)

.... (Bezeichnung des Versicherungsträgers) Gruppe der Versicherten	.... (Wahlkennziffer) Lfd. Nr. ....

Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19 ....

Herr/Frau/Fräulein ....
geb. am ....
Wohnung ....
Postleitzahl, Wohnort ....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

.........................., den .... 19.......

(Stempel der Ausgabestelle)

....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!

— — — — — — — — — — (hier abtrennen) — — — — — — — — — —

.... (Bezeichnung des Versicherungsträgers) Gruppe der Versicherten	.... (Wahlkennziffer)

Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19.......

Listennummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur **eine** Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 4
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(hier abtrennen)

Anlage 5
(zu § 37 Abs. 1)

.... (Bezeichnung des Versicherungsträgers) Gruppe der Arbeitgeber	.... (Wahlkennziffer) Lfd. Nr. ....

Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19 ....

Herr/Frau/Fräulein ....
Firma/Dienststelle ....
geb. am ....
Wohnung ....
Postleitzahl, Wohnort ....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

............................, den .... 19 ....

(Stempel der Ausgabestelle)

....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!

– – – – – – – – – – – – – – – (hier abtrennen) – – – – – – – – – – – – – – –

.... (Bezeichnung des Versicherungsträgers) Gruppe der Arbeitgeber	Wert [ ] Stimmen

....
(Wahlkennziffer)

Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19 ....

Listen-nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur **eine** Liste ankreuzen
			◯
			◯

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 5
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(hier abtrennen)

Anlage 6
(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

Stimmzettelumschlag

....
(Wahlkennziffer)

Bei brieflicher Stimmabgabe:

1. Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.
2. Stimmzettel in diesen Umschlag legen – Umschlag zukleben.
3. Diesen Umschlag und **daneben** den Wahlausweis in den roten Wahlbriefumschlag legen.
4. Wahlbriefumschlag unfrankiert **möglichst sofort** absenden.
5. Der Wahlbrief muß **spätestens** am .... *), 17.00 Uhr, beim Versicherungsträger eingegangen sein.

Bei Stimmabgabe im Wahlraum:

1. Wahlausweis der Wahlleitung aushändigen.
2. Stimmzettel erst im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen.
3. Stimmzettel in diesen Umschlag legen.
4. Stimmzettelumschlag in die Wahlurne legen.

(Rückseite)

Nur den Stimmzettel einlegen!

(Den Wahlausweis vorher vom Stimmzettel abtrennen und **neben** diesen Umschlag in den roten Wahlbriefumschlag legen!)**

*) Einzusetzen ist das Datum des Montags nach dem Wahlsonntag.

) Wenn Wahlausweis und Stimmzettel nicht verbunden sind, ist statt dessen folgender Text einzusetzen: „(Den Wahlausweis **neben diesen Umschlag in den roten Wahlbriefumschlag legen!)".

Anlage 7
(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite)

Wahlbriefumschlag
Briefwahl
Sozialversicherung

Gebühr zahlt Empfänger

....
(Wahlkennziffer)

Antwort

....*)

....*)

....*)

(Rückseite)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen

1. den zugeklebten Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel und **daneben**
2. den Wahlausweis.

Dann Umschlag zukleben und unfrankiert absenden.

Diesen Umschlag nur bei brieflicher Stimmabgabe benutzen

*) Bezeichnung des Versicherungsträgers und Anschrift der Stelle, der die Wahlbriefe zugehen sollen (§ 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 81 Abs. 3 Satz 3), in Druck oder Maschinenschrift.

Anlage 8
(weggefallen)

Anlage 9
(zu § 64 Abs. 1)

Ordnungsnummer:
....
Eingegangen am:
....
(vom Wahlausschuß einzutragen)

Kennwort: .... ①

Listenvertreter: .... ②

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter: ....

....
(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

.... ③

....

An den
Wahlausschuß der Bundesknappschaft

in ....
(Anschrift)

....

Vorschlagsliste

des/der .... ④
(Bezeichnung des Listenträgers)

für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) der Arbeiter/Angestellten bei der Bundesknappschaft

Als Versichertenälteste und Stellvertreter ⑤ werden vorgeschlagen:

1. Versichertenältester 2. erster Stellvertreter ⑤ 3. zweiter Stellvertreter ⑤	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs- nummer ⑥	Wohnung Wohnort
1	2	3	4
Sprengel			
1			
2			
3			
Sprengel			
1			
2			
3			
Sprengel			
1			
2			
3			

Fortsetzung auf .... ⑦ Einlageblättern

Die Liste umfaßt insgesamt .... ⑦ Blätter. Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigefügt.

Weiter sind beigefügt: ....

....

....

....

....

.... ⑧

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

........, den .... 19 ....

....

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigten Personen)

Listenunterzeichner ⑨

Lfd. Nr.	Unterschrift	Name (wenn abweichend auch Geburtsname) Vorname	Geburtstag Versicherungs-nummer ⑥	Wohnung Wohnort	Voraus-setzungen der Wahlbe-rechtigung ⑩
1	2	3	4	5	6
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Weitere Unterschriften auf den beigefügten .... ⑦ Blättern

Anmerkungen:*)

① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; ein im Schriftverkehr regelmäßig verwendeter Zusatz (z. B. „Berufsgruppe Arbeiter" oder „Berufsgruppe Angestellte") ist zulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname des Listenvertreters einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen außer dem Familiennamen des Listenvertreters auch die Familiennamen von Listenunterzeichnern eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden kann statt einer oder mehrerer ihrer Namen ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden.

② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung). In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden. Soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 65 Abs. 2 der Wahlordnung).

③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 66 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: „Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben."

④ Als Listenträger (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes, bei freien Listen Name des Listenvertreters). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.

⑤ Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Satzung vorzuschlagen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenältesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.

⑥ Entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.

⑦ Zahlen einsetzen.

⑧ Bei Vorschlagslisten sonstiger Arbeitnehmervereinigungen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die sozial- oder berufspolitische Zwecksetzung der Vereinigung an Hand von Unterlagen im einzelnen darzulegen.

Den Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist eine Bescheinigung des Listenträgers darüber beizufügen, daß die betreffenden Personen als Vertreter der Vereinigung in die Vorschlagsliste aufgenommen wurden; ist eine solche Bescheinigung von dem Listenträger nicht zu erlangen, kann die Tatsache auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Die Bescheinigung braucht nicht beigefügt zu werden, wenn die Tatsache dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführung des Versicherungsträgers bekannt ist.

Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigefügt werden.

⑨ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.

⑩ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (Versicherter, Rentenbezieher).

Alle Angaben sind in Maschinenschrift einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen und in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben zu wiederholen.

*) Auf gesondertem Blatt abzudrucken.

Anlage 10
(zu § 64 Abs. 3)

.... ①
(Name und Vorname des Bewerbers)

.... ①
(Kennwort der Vorschlagsliste)

Sprengel .... ①

Zustimmungserklärung

Meiner Aufstellung für die Wahl zum
- Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) der - Arbeiter - Angestellten - ②
- Ersten Stellvertreter des Versichertenältesten - ②
- Zweiten Stellvertreter des Versichertenältesten - ②

bei der Bundesknappschaft stimme ich zu.

.............................., den .... 19..........

....
(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in Druckbuchstaben einzusetzen.
② Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 11
(zu § 81 Abs. 1)

Bundesknappschaft
Sprengel ....

Lfd. Nr. ....

Wahlausweis
für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältsten)
der Arbeiter/Angestellten

im Monat .... 19........

Herr/Frau/Fräulein ....
geb. am ....
Wohnung ....
Postleitzahl, Wohnort ....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

...., den .... 19........

(Stempel der Ausgabestelle)

....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigefügte Merkblatt beachten!

— — — — — — — — — — (hier abtrennen) — — — — — — — — — —

Bundesknappschaft
Sprengel ....

Stimmzettel
für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten)
der Arbeiter/Angestellten

im Monat .... 19........

Listen-nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur **eine** Liste ankreuzen
			◯
			◯

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 11
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

– – – – – – – – – – – – – – (hier abtrennen) – – – – – – – – – – – – – –

Anlage 12
(weggefallen)

Anlage 13
(zu § 107 Abs. 1)

Bundesknappschaft
Gruppe der Arbeiter/Angestellten

Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19........

Herr/Frau/Fräulein ....
geb. am ....
Wohnung ....
Postleitzahl, Wohnort ....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

...., den .... 19........

(Stempel der Ausgabestelle)

....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite beachten!

Anlage 13
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anlage 14
(zu § 107 Abs. 1)

Bundesknappschaft
Gruppe der Arbeitgeber

Wahlausweis
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19........

Herr/Frau/Fräulein ....
geb. am ....
Wohnung ....
Postleitzahl, Wohnort ....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

...................................., den .... 19........

(Stempel der Ausgabestelle)

....
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite beachten!

Anlage 14
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Anlage 15
(zu § 107 Abs. 2)

Bundesknappschaft Gruppe der Arbeiter/Angestellten

Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19.........

Listen-nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur **eine** Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 16
(zu § 107 Abs. 2)

Bundesknappschaft Gruppe der Arbeitgeber	Wert ☐ Stimmen

Stimmzettel
für die Wahl zur Vertreterversammlung

im Monat .... 19.........

Listen-nummer	Verbunden*) mit Liste Nr.	Kennwort der Vorschlagsliste	Nur **eine** Liste ankreuzen
			○
			○

Verlorene oder verdorbene Stimmzettel können nicht ersetzt werden.

*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 35, ausgegeben am 9. August 1979

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
25. 7. 79	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes 810-1-29	141	1. 8. 79	30. 6. 79
17. 7. 79	Verordnung TSF Nr. 5/79 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	142	1. 8. 79	1. 9. 79
8. 8. 79	Verordnung Nr. 13/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	147	9. 8. 79	15. 8. 79
7. 8. 79	Verordnung Nr. 14/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	147	9. 8. 79	15. 8. 79
12. 7. 79	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Zehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Düsseldorf) 91-1-2-10	147	9. 8. 79	6. 9. 79
12. 7. 79	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Neunzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hamburg) 96-1-2-19	147	9. 8. 79	6. 9. 79
12. 7. 79	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Achtundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hannover) 96-1-2-28	147	9. 8. 79	6. 9. 79
18. 7. 79	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln-Bonn) 96-1-2-20	147	9. 8. 79	6. 9. 79
2. 8. 79	Sechste Verordnung zur Änderung der Dreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-53	147	9. 8. 79	6. 9. 79
7. 8. 79	Verordnung Nr. 15/79 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	148	10. 8. 79	15. 8. 79

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1579/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak hinsichtlich der Instrumente zur Marktregelung	27. 7. 79	L 189/1
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1580/79 des Rates zur Änderung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 festgesetzten Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks	27. 7. 79	L 189/4
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1581/79 des Rates zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen der Ernte 1979	27. 7. 79	L 189/6
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1582/79 des Rates zur Festsetzung der Beträge der Beihilfe für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82	27. 7. 79	L 189/14
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1583/79 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	27. 7. 79	L 189/16
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1584/79 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwollsaat für das Wirtschaftsjahr 1979/80	27. 7. 79	L 189/17
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1594/79 der Kommission zur Festsetzung der Schwellenpreise für Getreide und für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1979/80	27. 7. 79	L 189/44
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 der Kommission über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	27. 7. 79	L 189/47
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1599/79 der Kommission zur Änderung der gemeinsamen Qualitätsnormen für Rosenkohl für das Wirtschaftsjahr 1979/80	27. 7. 79	L 189/52
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1600/79 der Kommission zur Änderung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	27. 7. 79	L 189/53
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1602/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2102/75 zur Feststellung der zur Herstellung von einer Tonne Kartoffelstärke nötigen Menge Kartoffeln	27. 7. 79	L 189/55
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1603/79 der Kommission zur Festsetzung von Regeln für die Zahlung einer Prämie an Erzeuger von Kartoffelstärke und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1809/78	27. 7. 79	L 189/58
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1608/79 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	28. 7. 79	L 190/1
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1609/79 des Rates zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	28. 7. 79	L 190/3
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1610/79 des Rates zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für Rizinussamen für die Wirtschaftsjahre 1979/80, 1980/81 und 1981/82	28. 7. 79	L 190/4

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom	Nr./Seite
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1611/79 des Rates zur Festsetzung des Zielpreises für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1979/80	28. 7. 79	L 190/5
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1612/79 des Rates zur Festsetzung des Erzeugungsrichtpreises, der Erzeugungsbeihilfe und des Interventionspreises für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1979/80	28. 7. 79	L 190/6
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1613/79 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum repräsentativen Marktpreis, zum Interventionspreis und zum Schwellenpreis für Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1979/80	28. 7. 79	L 190/7
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates über Sondermaßnahmen für Sojabohnen	28. 7. 79	L 190/8
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1615/79 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für die Zeit vom 16. Dezember 1979 bis zum 15. Dezember 1980	28. 7. 79	L 190/10
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1616/79 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf für das Wirtschaftsjahr 1979/80	28. 7. 79	L 190/11
	Andere Vorschriften		
26. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1598/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 184/66/EWG hinsichtlich der Einzelheiten und der Fristen für die Übermittlung des Betriebsbogens und der Pauschalvergütung je Betriebsbogen	27. 7. 79	L 189/50
24. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1617/79 des Rates über die gemeinsame Einfuhrregelung für Jutegarne mit Ursprung in Indien in die Benelux-Länder	28. 7. 79	L 190/14

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,60 DM (4,80 DM zuzüglich —,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,10 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 342. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Juli 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 156 vom 14. August 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 156 vom 14. August 1979 kann zum Peis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.